

Protokoll der 11. Sitzung

vom 12. Juni 2017, 13.30 Uhr im Kantonsratssaal in Schaffhausen

Vorsitz Thomas Hauser

Protokoll Veronika Michel und Joël Reber

Während der ganzen Sitzung abwesend (entschuldigt)

Philippe Brühlmann, Richard Bühler, Hedy Mannhart, Martina Munz, Susi Stühlinger.

Während Teilen der Sitzung abwesend (entschuldigt)

Christian Heydecker, Raphaël Rohner, Erhard Stamm.

<i>Traktanden</i>	<i>Seite</i>
1. Motion Nr. 2016/2 von Matthias Freivogel vom 9. Mai 2016 mit dem Titel «Schaffhausen wird transparent(er)»	434
2. Motion Nr. 2016/3 von Andreas Frei vom 30. Mai 2016 mit dem Titel «Steuerlast für Rentnerinnen und Rentner mit geringem Reineinkommen»	444
3. Postulat Nr. 2016/5 von Barbara Hermann-Scheck vom 1. Juni 2016 betreffend Sicherheit auf dem Schulweg	457
4. Motion Nr. 2016/4 von Seraina Fürer vom 26. Juni 2016 mit dem Titel «Reduktion Beschäftigungsgrad bei familiären Verpflichtungen»	468
5. Postulat Nr. 2016/6 von Matthias Frick vom 5. September 2016 betreffend Gebührenspiegel	479

1. Motion Nr. 2016/2 von Matthias Freivogel vom 9. Mai 2016 mit dem Titel «Schaffhausen wird transparent(er)»

Schriftliche Begründung:

Seit rund 10 Jahren gilt in der Bundesverwaltung das Öffentlichkeitsprinzip. Einige Kantone pflegen es schon länger - viele Kantone haben es bisher auf einer gesetzlichen Grundlage eingeführt - wenige Kantone verwalten sich noch mehr oder weniger aus der Dunkelkammer. Laut NZZ orientiert man sich im Kanton Schaffhausen zwar am Gebot der Transparenz. Es fehlt jedoch eine klare gesetzliche Grundlage. Das muss sich ändern; wir brauchen klare Verhältnisse. In einem schlanken Gesetz ist das Öffentlichkeitsprinzip bzw. dessen Geltungsbereich bei den Behörden sowie das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten, wie auch die Ausnahmen, klar zu umschreiben.

Matthias Freivogel (SP): Für die NZZ war der Kanton Schaffhausen vor rund einem Jahr bei einer Recherche bzw. einer Zusammenstellung über die Regelungen des Öffentlichkeitsprinzips in den Kantonen eher eine Dunkel- als eine Lichtkammer. Diese Recherche war 2016 zwar mangelhaft. Sie wurde Ende Februar 2017 korrigiert - wir haben ja das Öffentlichkeitsprinzip in der neuen Kantonsverfassung statuiert. Jedoch ist es nur als Minimalregelung im Organisationsgesetz geregelt. Es ist nun an der Zeit, ein Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung zu schaffen und das Organisationsgesetz in diesem Bereich zu entschlacken. Es gibt gute Beispiele für derartige neue Gesetze. Ich verweise auf den Kanton St. Gallen sowie vor allem auf das Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom 20. Februar 2014 im Kanton Zug. Dort wird in 18 Paragraphen kurz und knapp für den ganzen Kanton und die Gemeinden das Öffentlichkeitsprinzip konkretisiert und in eine Balance der teilweise gegenläufigen Interessen gebracht. Unser neues Gesetz könnte sich daran ein Beispiel nehmen. Im Gesetz des Kantons Zug lautet Art. 1 wie folgt: «Dieses Gesetz fördert die Transparenz über die Tätigkeit der Behörden und der Verwaltung des Kantons und der Gemeinden und regelt den Zugang zu amtlichen Dokumenten». In Art. 2 wird sodann der Geltungsbereich klar umschrieben und in Art. 3 folgen die Ausnahmen dazu. Bei uns steht in Art. 47 Abs. 1 Kantonsverfassung: «Rechtsetzungsakte sind zu veröffentlichen und in eine Rechtssammlung aufzunehmen». In Art. 8 Organisationsgesetz steht: «Der Regierungsrat informiert die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit und die Arbeit der kantonalen Verwaltung, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen». Der Unterschied ist frappant und widerspiegelt den damaligen und heutigen

Zeitgeist. Was wir heute haben ist viel zu defensiv. Vom Fördern der Transparenz ist keine Rede. Das muss sich jetzt ändern. Transparenz braucht Druck, so die NZZ vom 27.02.2017.

Auch der Grosse Stadtrat der Stadt Schaffhausen hat, in Übereinstimmung mit der Stadtregierung, nach einem Vorstoss von Walter Hotz Handlungsbedarf erkannt und laboriert, seit seine Motion Nr. 3/2011 vom 14. November 2011 betreffend Öffentlichkeitsprinzip in der Stadtschaffhauser Verwaltung erheblich erklärt wurde, notabene seit mehr als fünf Jahren, an einer Regelung, ohne dass ein Ende dieser Arbeiten abzusehen wäre. Die Sache scheint also komplex zu sein (für die Stadt). Umso mehr hoffe ich, dass es bei uns im Kanton einiges schneller geht und dass es klare Regelungen «à la Zug» geben wird, falls Sie die Motion erheblich erklären. Dann wäre auch für die Stadt sowie alle anderen Gemeinden klar, was (einheitlich) gilt.

In letzter Zeit hat sich die Problematik bzw. die Handhabung des Öffentlichkeitsprinzips vor allem bei den Leistungsvereinbarungen, die die Regierung abgeschlossen hat, akzentuiert.

Erst recht gilt das sodann für die Einsicht in die Kommissionsprotokolle dieses Rates, die heute zwar nach einem wegweisenden Entscheid des Obergerichtes vom 20. September 2016 geregelt ist. Damit wird jedoch nur ein Teilgebiet erfasst, eben die Kommissionsprotokolle. Es bedurfte des Organisationsgesetzes, um eine auf wackeligen Füßen stehende Regelung zu erhalten. Die vorhandenen gesetzlichen Grundlagen waren, beziehungsweise sind einfach zu dürftig.

Wie steht es um die Transparenz bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte oder bei den Ausschreibungen der öffentlichen Hand bei Leistungsvereinbarungen, bei der Tätigkeit von beispielsweise dem Erziehungs- und Stadtschulrat, beim Kläranlagenverband, bei den Spitälern, bei der Staatsanwaltschaft, der Gebäudeversicherung? Darüber gibt es keine Regelungen. Es ist nun an der Zeit, diese Sache ebenso gründlich, wie sorgfältig anzugehen und ein modernes Gesetz zu erarbeiten, mit dem für die Organe des Kantons und der Gemeinden einheitliche Regelungen geschaffen werden, wie das Öffentlichkeitsprinzip zeitgemäss bei uns im täglichen Umgang umgesetzt werden soll.

Es geht mir nicht um die Einführung einer gläsernen öffentlichen Hand. Sondern darum, dass wir gemeinsam aufgrund einer Vorlage des Regierungsrats die richtige Balance zwischen gläsernem Staat sowie berechtigten Interessen Privater wie auch staatlicher Institutionen auf Geheimhaltung und Diskretion finden. Dafür ist die vorhandene Regelung im Organisationsgesetz zu dünn. Die Zeit ist reif für eine Anpassung an die heutigen Verhältnisse.

In diesem Sinne bitte ich Sie, die Motion erheblich zu erklären.

Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel: Die Motion hat folgenden Inhalt: Der Kanton Schaffhausen gibt sich ein Öffentlichkeitsgesetz, der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu stellen, betreffend den Erlass eines Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung. Dieser Vorstoss zielt darauf ab, eine gesetzliche Grundlage für das Öffentlichkeitsprinzip zu schaffen, weil es klare Verhältnisse im Kanton Schaffhausen brauche. In einem schlanken Gesetz sei dieses Prinzip beziehungsweise dessen Geltungsbereich sowie das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten klar zu umschreiben.

Mit der Motion – die sich auf einen Artikel in der NZZ vom 20. April 2016 bezieht – wird ausgeführt, der Kanton Schaffhausen verfüge nicht über eine klare gesetzliche Grundlage für das Öffentlichkeitsprinzip. Das ist schlicht und einfach falsch. Das Öffentlichkeitsprinzip ist im Kanton Schaffhausen sowohl auf Verfassungsebene ausdrücklich verankert und auf Gesetzesstufe ausgeführt und konkretisiert. Offensichtlich wurden die Aussagen in der NZZ-Berichterstattung vom Motionär nicht auf die juristische Korrektheit überprüft.

Das Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimhaltungsvorbehalt wurde im Kanton Schaffhausen mit der neuen Kantonsverfassung von 2002 eingeführt. Der Grundsatz ist in Art. 47 Abs. 3 der Kantonsverfassung festgeschrieben: «Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und gewähren auf Gesuch hin Einsicht in amtliche Akten, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.»

Die entsprechende Ausführungsgesetzgebung dazu wurde im Rahmen des Rechtsetzungsprogramms zur Umsetzung der neuen Verfassung erlassen. Im Gegensatz zu anderen Kantonen verzichtete der Kanton Schaffhausen dabei ganz bewusst auf die Schaffung eines separaten, neuen Informations- oder Öffentlichkeitsgesetzes. Es wurde damals eine – wie vom Motionär auch heute gefordert – schlanke Lösung gewählt und die notwendigen konkretisierenden Gesetzesbestimmungen in das bestehende Organisationsgesetz eingefügt. Unter einem neuen Kapitel «II. Information und Akteneinsicht» wurde mit den Art. 8 bis Art. 8c insgesamt vier neue Artikel ins Organisationsgesetz eingefügt. Art. 8 regelt die allgemeine Informationspflicht des Regierungsrats. Weiter regelt Art. 8a das Öffentlichkeitsprinzip, das voraussetzungslose Recht jeder Person auf Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen und den entsprechenden Ablauf des Verfahrens behindern. Schliesslich beschreibt Art. 8b beispielhaft mögliche überwiegend öffentliche und überwiegend private Interessen, die das Öffentlichkeitsprinzip einschränken könnten. Art. 8c legt sodann die Grundsätze der Archivierung fest.

Das Öffentlichkeitsprinzip ist somit umfassend im Organisationsgesetz geregelt. Damit herrschen im Kanton Schaffhausen absolut klare Verhältnisse, wie dies der Motionär wünscht. Das Organisationsgesetz gilt für den Regierungsrat und die Verwaltung. Weiter verweist das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch in Art. 144 bezüglich Einsicht in amtliche Akten auf die Art. 8a und 8b des Organisationsgesetzes. Entsprechend gilt das Öffentlichkeitsprinzip grundsätzlich für alle behördlichen Tätigkeiten – somit die kantonale Verwaltung, die Justiz und die Gemeinden, soweit nicht die Spezialgesetzgebung (beispielsweise Prozessordnungen, Gemeindegesetz) allfällige weitere Präzisierungen enthalten. Eine dieser spezialgesetzlichen Präzisierungen betrifft im Übrigen den Kantonsrat. Die Einsicht in die Protokolle der Kommissionen ist nach Art. 14 des Kantonsratsgesetzes und in Präzisierung des Öffentlichkeitsprinzips erst nach Erledigung eines Geschäftes möglich. Wenn man hier die Auffassung vertritt, dass Kommissionsprotokolle nicht öffentlich sein sollten – wie dies da und dort geäußert, respektive gefordert wurde – dann wäre dies durch eine Änderung des Kantonsratsgesetzes zu realisieren, indem die Kommissionsprotokolle dem Öffentlichkeitsprinzip zu entziehen wären. Auch dazu braucht es kein spezielles Öffentlichkeitsgesetz.

Wie bereits eingangs erwähnt, enthält der vom Motionär zitierte Artikel der NZZ – ebenso wie ein neuer Artikel in der NZZ vom 23. Februar 2017 – klare Falschaussagen. Richtig ausgeführt ist dort lediglich, dass Schaffhausen kein spezifisches Öffentlichkeitsgesetz hat, das auch diesen Titel trägt.

Der Kanton Schaffhausen hat aber - wie ausgeführt - die entsprechenden Gesetzesartikel auf schlanke Art und Weise in ein bereits bestehendes Gesetz integriert. Dies war der NZZ zumindest vor zwei Jahren ebenfalls bewusst: In einem Artikel der NZZ online vom 13. Februar 2014 war der Kanton Schaffhausen – korrekterweise – in der entsprechenden Grafik bei den Kantonen, in denen das Öffentlichkeitsprinzip offiziell gilt, aufgeführt.

Nach diesen Ausführungen ist in unseren Augen klar dargelegt: Im Kanton Schaffhausen gilt das Öffentlichkeitsprinzip umfassend für die kantonale und kommunale Ebene aufgrund der klaren und eindeutigen Rechtsgrundlagen in der Kantonsverfassung und im Organisationsgesetz. Es besteht demnach aus Sicht des Regierungsrats keinerlei Handlungsbedarf in gesetzgeberischer Hinsicht. Es braucht schlicht und einfach kein neues Gesetz, weil wir bereits eines haben. Der Regierungsrat beantragt daher, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Rainer Schmidig (EVP): Von Dunkelheit im Öffentlichkeitsprinzip, wie dies einem NZZ Artikel zu entnehmen ist oder wie es der Motionär beschrieben hat, ist hier wirklich nicht zu sprechen. Sowohl im Organisationsgesetz, als

auch in der Kantonsverfassung, finden sich Bestimmungen zum Öffentlichkeitsprinzip. Zudem hat das Obergericht die Handhabung der Protokolle der Kantonsratskommissionen geklärt. Ob es also notwendig ist, ein eigenes Gesetz zum Öffentlichkeitsprinzip zu erlassen, ist für unsere Fraktion mindestens fraglich. Allerdings kann es auch sinnvoll sein, die einschlägigen Bestimmungen in einem Gesetz übersichtlich zusammenzufassen. Dabei ist aber auf Schnittstellen zu bestehenden Gesetzen oder zu Gesetzen, die in Arbeit sind, zu achten. Zur genauen Klärung des Sachverhaltes sperren wir uns nicht dagegen, diese Motion erheblich zu erklären.

Peter Scheck (SVP): Matthias Freivogel, Sie haben uns heute schon den ganzen Morgen blockiert. Ich hoffe, dass das am Mittag nicht so weitergeht. Regierungspräsidentin Rosmarie Widmer Gysel hat die wesentlichen Argumente dargestellt, warum dieses Gesetz nicht nötig ist. Das Ganze ist an verschiedenen Orten zu finden, aber mit der gleichen Motivation, mit dem gleichen Recht, könnten Sie zum Beispiel auch ein Weingesetz fordern. Vom Anbau bis zum Konsum des Weines, alles in einem Gesetz. Das würde einem Weinbaukanton vielleicht gut stehen. Aber das ist nicht notwendig, wir wissen, wo das Nötige steht. Die Bevölkerung braucht wohl kaum eine grössere Transparenz. Höchstens vielleicht eine Handvoll Journalisten, die auf der Suche nach der grossen Enthüllung sind – das Watergate in Schaffhausen, zum Beispiel. Dank der unermüdlichen Recherchen und wochenlanger Arbeit dieser jungen Journalisten wurde schliesslich der grosse Skandal aufgedeckt. Es wurde im Kantonsrat falsch gezählt. Jetzt haben wir dann den gläsernen Politiker-Kantonsrat. Es wird wohl in Zukunft deswegen elektronisch abgestimmt werden. Heute kann ich beim Abstimmen noch mit trotzigem Blick auf die Gegenseite wie einst Martin Luther sagen: «Hier stehe ich und kann nicht anders. Amen.» In Zukunft wird es eher wie auf dem stillen Örtchen sein: «Hier sitze ich, jetzt drücke ich.» Wozu brauchen wir das? Ich bin überzeugt davon, dass es dieses Öffentlichkeitsgesetz nicht braucht. Wir sind der Meinung, dass es der Gesetze genug gibt und lehnen diese Motion deswegen ab

Christian Heydecker (FDP): Ich kann mich meinem Vorredner anschliessen. Unsere Fraktion wird diesen Vorstoss ebenfalls ablehnen, weil wir auch der Meinung sind, dass es dieses zusätzliche Gesetz nicht braucht. Die notwendigen gesetzlichen Grundlagen sind schon heute gegeben. Noch einmal ganz kurz zur NZZ – sie hat den Kanton Schaffhausen zusammenfassend gewürdigt, indem geschrieben wurde, dass der Kanton dieses Öffentlichkeitsprinzip ausserordentlich schlank umgesetzt habe. Die linke Seite nimmt das als Tadel entgegen, ausserordentlich schlank sei zu schlank. Aus unserer Seite ist das eben anders, das ist ein Lob. Ich

glaube, es ist richtig, dass wir dieses Öffentlichkeitsprinzip, das in der Kantonsverfassung verankert ist, so schlank als möglich umgesetzt haben, wie wir dies mit der Regelung im Organisationsgesetz gemacht haben. Wenn Sie den Vorschlag aus dem Kanton St. Gallen anschauen und dieses Gesetz lesen, steht nicht wirklich etwas anderes als das, was wir geschrieben haben. Zwar mit etwas mehr Worten, mehr Absätzen, mehr Artikeln. Aber mehr gibt dieses Öffentlichkeitsgesetz nicht her. Von daher ist es nicht nötig, dass wir diese vier Artikel, künstlich um zwölf oder 14 Artikel aufbauen und dies in ein eigenes Gesetz giessen. Denn die Interessenabwägung an Transparenz, den allfälligen privaten oder auch öffentlichen Interessen an Geheimhaltung, die sich dann bei der Umsetzung, bei der Anwendung ergeben, müssen im Einzelfall immer gemacht werden. Egal, wie viele Artikel es gibt. Daran ändert ein solches Gesetz nichts. Man könnte es da natürlich so machen, wie das die Preussen im 18. und 19. Jahrhundert versucht haben. Die wollten nichts wissen von allgemeinen Regeln. Die wollten jeden einzelnen Lebenssachverhalt geregelt haben. Das hat dann dazu geführt, dass dicke Gesetzbücher entstanden. Aber wenn es dann um die Wurst im Einzelfall ging, war genau dieser Einzelfall wieder nicht geregelt. Deshalb ist das Prinzip, das wir heute haben, dass wir versuchen mit allgemeinen Formulierungen Regeln zu schaffen, viel effizienter. Denn das Leben ist so vielfältig, Sie werden nie jeden Lebenssachverhalt in einem Gesetzesartikel abbilden und regeln können. Von daher ist unsere Fraktion der Meinung, dass diese vier Artikel im Organisationsgesetz vollauf genügen, um diesem Öffentlichkeitsprinzip auch wirksam Rechnung zu tragen.

Till Aders (AL): Unsere Fraktion wird dieser Motion zustimmen und ich bitte Sie, uns zu folgen. Ich gehe nicht im Detail auf die Gegenargumente ein. Ich glaube, Matthias Freivogel hat alles dargelegt, worum es ihm geht. Das ist soweit nachvollziehbar. Ich will aber auf die Argumentation einerseits von Peter Scheck und andererseits von Christian Heydecker eingehen, sprich viel mehr auf die Nicht-Argumentation. Denn Sie – zumindest Sie, Peter Scheck – gehen inhaltlich nicht darauf ein, was der Motionär fordert. Sie sagen, es brauche das nicht, weil es schon ausreichend geregelt sei. Dem ist in meinen Augen nicht so, denn wir hatten genau einmal diesen Fall, dass Kommissionsprotokolle eingefordert wurden. Das hat daraufhin zu einem Rechtsstreit geführt, der zu guter Letzt durch das Obergericht beurteilt werden musste. Das zeigt eigentlich schon, dass das geltende Recht nicht ausreichend ist, um diese Fälle zu regeln. Denn wenn es beim ersten Fall bereits zu Auslegungsschwierigkeiten kommt, dann erfordert das eben in meinen Augen, dass man das regelt. Das ist das eine. Das zweite ist, sollte diese Motion überwiesen werden – wovon ich jetzt zwar nicht mehr ausgehe – dann führt dieses Gesetz in meinen Augen nicht

dazu, dass man versucht, die Transparenz einzuschränken. Dies ist derweilen auch zu beobachten. Ein weiterer sehr wichtiger Punkt ist, dass man die Gesuche um Einsicht in die Protokolle beispielsweise über Gebühren regeln könnte. Das erachte ich als sehr wichtig, das wurde bisher in der Debatte nicht berücksichtigt. Zum Teil konnte man das auf Bundesebene beobachten. Zum Teil hört man auch Geschichten aus dem Kanton Schaffhausen, dass die Gebühren eine präventive und abschreckende Wirkung haben sollen. Ob diese Geschichten wahr sind oder nicht, kann ich nicht im Detail beurteilen. Dies könnte man in diesem Gesetz genauso regeln. Anscheinend kostete auf Bundesebene eine Einsicht in Unterlagen eine Gebühr von mehreren 1'000 Franken. Wenn Sie behaupten, dass die Grundlage, die wir haben, ausreichend sei und dass wir damit eine komplette Transparenz hätten, dann nehme ich das gerne so zur Kenntnis. Dann ist das auch in einem Protokoll festgehalten. Falls diese Motion heute erheblich erklärt wird, haben wir immerhin ein klares Bekenntnis von diesem Rat, dass die vorhandenen gesetzlichen Grundlagen zur vollen Transparenz dienen. Wenn diese Motion nicht erheblich erklärt wird, bedeutet das, dass die Grundlagen, die wir heute haben, vollständige Transparenz geben, mit den Einschränkungen, die wir kennen. Dann finde ich, ist dieses Bekenntnis doch schon einiges wert.

Staatsschreiber Stefan Bilger: Gerne füge ich noch ein paar Ergänzungen aus der Praxis an. Ich nehme für die Staatskanzlei in Anspruch, dass wir den besten Überblick in der kantonalen Verwaltung haben, was die Akteneinsichtsgesuche und was die Transparenz der kantonalen Verwaltung bedeutet. Dies aus folgendem Grund: Wir haben verwaltungsintern vor Jahren eine Leitlinie erstellt, die den genauen Ablauf regelt, wie diese Rechtsgrundlage der Kantonsverfassung und diese vier Artikel im Organisationsgesetz umgesetzt werden. Die vier Artikel im Organisationsgesetz sind wirklich sehr schlank, aber stellen eine absolut genügende rechtliche Regelung dar, um den Transparenzansprüchen gerecht zu werden. Immer wenn bei einem Departement ein Akteneinsichtsgesuch eingeht, dann ist gemäss diesen Leitlinien die Staatskanzlei zu informieren. Darum haben wir eine sehr gute Übersicht über die Akteneinsichtsgesuche, die gestellt werden. Den Spezialfall der Einsichtsgesuche in Kommissionsprotokolle, der im Kantonsratsgesetz geregelt ist, als Beispiel zu nehmen, um zu zeigen wie unsere rechtlichen Grundlagen nicht genügen sollten, ist nicht sachgerecht. In der Regel möchte eine Bürgerin oder ein Bürger dieses Kantons Einsicht in ein Dokument haben. Das kann eine Leistungsvereinbarung im Kulturbereich oder ein anderes Dokument sein, weil jemand Interesse an irgendeinem Bereich hat und recherchiert. Oftmals sind es auch Journalistinnen oder Journalisten, die eine Geschichte schreiben oder Recherchen betreiben. Die stellen ein Gesuch, dieses wird behandelt,

gemäss den Art. 8, Art. 8a und Art. 8b. Grundsätzlich ist alles öffentlich, aber bei jedem Gesuch wird geprüft, ob es überwiegende öffentliche oder private Interessen gibt. Wenn das nicht der Fall ist, dann wird dieses Dokument entweder geschickt, gescannt und geschickt, oder die Person kommt in die Verwaltung selbst und nimmt Einsicht. In 98 Prozent aller Fälle ist das kein Problem. Dann gibt es zwei Prozent der Fälle, bei denen es diesen Interessenkonflikt gibt. Da muss man diese Abwägungen machen, dann wird das Dokument allenfalls teilweise geschwärzt und so öffentlich gemacht. Möglicherweise wird die Einsicht sogar ganz verweigert. Wenn jemand mit dem Entscheid nicht einverstanden ist, dann wird darüber schriftlich verfügt wie in einem normalen Verwaltungsverfahren. Nach neunjähriger Tätigkeit ist mir nur ein Fall bekannt, bei dem eine Verfügung gemacht werden musste. Der Fall, der zitiert wurde, war, als eine kommunale Schulbehörde die Akten nicht öffnete, dort gab es kürzlich auch ein Fall, bei dem per Verfügung entschieden werden musste. Aber in 98 Prozent aller Fälle gibt es keine Probleme. Die Akteneinsichtsgesuche werden gestellt und nach den geltenden rechtlichen Grundlagen behandelt. Diese vier beziehungsweise fünf Artikel genügen vollauf. Denn wenn Sie beispielsweise das Gesetz des Kantons Zug anschauen, dann besteht der Kern dieses Gesetzes, das 18 Artikel hat, genau aus unseren fünf Artikeln. Die anderen Artikel können zur Qualität der Transparenz nichts Entscheidendes mehr beifügen. Aus rechtlicher Sicht kann ich Ihnen sagen, dass kein Handlungsbedarf besteht. Wenn Sie ein Gesetz machen wollen, das diesen Titel trägt und damit wir in der Statistik erscheinen, dass der Kanton Schaffhausen jetzt auch ein Gesetz mit diesem Titel hat, dann müssen Sie ein solches Gesetz schaffen. Aber aus rechtlicher Sicht müssen Sie das nicht, denn in der Praxis funktioniert es. Was vielleicht noch nicht so gut funktioniert ist, dass teilweise auf der kommunalen Ebene noch nicht allen kommunalen Behörden – vielleicht auch nicht allen kantonalen Behörden – bewusst ist, dass das Öffentlichkeitsprinzip wirklich so weit geht, wie es eben geht. Öffentlichkeitsprinzip bedeutet vollständige Öffentlichkeit, mit Ausnahme der Einschränkungen. Dass es hie und da Diskussionen gibt und dass vielleicht auch hie und da einmal ein Dokument zu wenig oder zu spät herausgegeben wird, das kommt vor. Das kommt aber auch vor, wenn Sie ein Gesetz haben, das Öffentlichkeitsgesetz heisst. Denn damit gewinnen Sie nicht das Bewusstsein in unserem Kanton, dass das Öffentlichkeitsprinzip gilt. Das ist nicht eine Frage eines neuen Gesetzes.

Jürg Tanner (SP): Ich habe noch eine Frage. Wie ist es bei der Justiz? Die Verfassung gilt für die Justiz. Das Organisationsgesetz aber nicht. Ich frage das deshalb, weil in der letzten Ausgabe der Zeitschrift «Plädoyer» hat sich der Redaktor ein bisschen mokiert. Man hat ihm offenbar auf seine Anfrage, ob ein Urteil vorliege, geantwortet, es liege jeweils ab dem 15.

des Monats in der Kanzlei auf. Er schrieb, er müsse nun jeden Tag nach Schaffhausen pendeln um zu sehen, ob dieses Urteil schon gefällt sei. Ob das stimmt, das weiss ich nicht. Aber was gilt für die Gerichte?

Staatsschreiber Stefan Bilger: Ich muss vielleicht noch eine Vorbemerkung machen. Das gilt übrigens für alle anderen Kantone, die ein Öffentlichkeitsgesetz haben, wie auch für uns. Auch, weil in unserem Organisationsgesetz gewisse Spezialgesetzgebungen vorbehalten werden. Das hat Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel ausgeführt. Wenn in einem anderen Gesetz Bestimmungen über die Öffentlichkeit vorhanden sind, gehen diese immer vor. Beispielsweise im Kantonsratsgesetz – die Kommissionsprotokolle sind erst ab einem gewissen Zeitpunkt öffentlich. Oder so wie im Polizeigesetz oder im Datenschutzgesetz ist es auch in der Justiz. Es gibt einen Vorbehalt, der lautet in allen Kantonen mehr oder weniger gleich: «Für nicht abgeschlossene Verwaltungs- und Justizverfahren gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.» Es ist die Prozessordnung, die Verwaltungsverfahrensordnung, die Zivilprozessordnung oder die Strafprozessordnung die immer vorgeht. Das heisst, die Einsicht in Akten der Justiz regeln die einzelnen Prozessgesetze. Dort gibt es eigentlich einen sehr einfachen Grundsatz: Einsicht in Prozessakten haben nur die Prozessbeteiligten. In der Regel sind das die Parteien. Das ist auch logisch, wenn Sie an ein Scheidungsverfahren denken vor der Ziviljustiz, dann haben nur die betroffenen Parteien Einsicht in jene Akten, alle anderen nicht. Das Öffentlichkeitsprinzip wird somit regelmässig durch die entsprechenden Prozessordnungen eingeschränkt. Das ist bei uns im Kanton Schaffhausen auch so. Im Prinzip ist die Strafjustiz öffentlich, aber auch wieder mit Ausnahmen. Man müsste diesen Fall ganz genau anschauen, ab wann Strafurteile aufgelegt werden. Ich weiss nicht ganz genau, wie das die Schaffhauser Justiz konkret handhabt. Wenn es dort so eine Regel gibt, dann müsste man die einmal ganz genau anschauen, ob dies Strafprozessordnungskonform ist. Aber das hat wiederum nur indirekt etwas zu tun mit dem Organisationsgesetz.

Matthias Freivogel (SP): Ich werde versuchen, Sie noch etwas huldvoller zu stimmen. Wie Staatsschreiber Stefan Bilger zu Recht gesagt hat, geht es vor allem darum, wie Bürgerin X und Bürger Y dies angehen können, wenn er oder sie Einsicht nehmen will. Dann sind die Unterschiede beispielsweise zwischen Zug und Schaffhausen doch relativ gross. Wo steht bei uns im Organisationsgesetz der Geltungsbereich? Bürgerin X oder Bürger Y tapen da im Dunkeln. Sie wissen, dass dies irgendeine staatliche Stelle ist. Aber im Gesetz von Zug ist das umschrieben. Das Gesetz gilt für alle Behörden des Kantons und der Gemeinden, Einwohner, Bürger, Korporationen, Kirchgemeinden. Die Organe des Kantons werden dargestellt.

Wenn man als Bürgerin oder Bürger im Kanton Zug das will, dann hat man beim dortigen Gesetz eine viel bessere Anleitung. Nur schon, dass es sicher heute zweckmässig ist und es anzeigt, dass ein Förderungsauftrag besteht. Es soll nicht stehen, dass der Regierungsrat informiere, sondern dass er die Transparenz fördere. Das ist eine erweiterte Auftragsentscheidung, die heute einfach dazu gehört. Die Zugangsgewährung wird zum Beispiel in Zug geregelt, es ist auf elektronischem Weg. Bei der Gesuchstellung muss das Gesuch schriftlich eingereicht werden. Es bedarf keiner Begründung, muss aber hinreichend genau formuliert sein. Dann fördert das Gesetz wieder die Transparenz: Die Behörde ist der gesuchstellenden Person bei der Identifikation der verlangten Dokumente behilflich. Das ist eine weitere Anleitung, welche Rechte ich habe, wenn ich so etwas will. Bei uns gibt es nichts. Natürlich es gibt die Richtlinien, die Stefan Bilger der Staatsschreiber erwähnt hat. Aber weiss die Bürgerin etwas davon? Nein. Eben deshalb ist es doch angezeigt, wenn wir jetzt ein schlankes modernes Gesetz machen. Es ist zwar ein neues Gesetz, aber ein altes Gesetz wird gleichzeitig entschlackt. Wenn Peter Scheck da von aufhalten spricht, dann erachte ich das als eine etwas abschätzige Herabwürdigung. Dann noch zum Schluss auch die Kosten in Paragraph 17. Beabsichtigt die Behörde von Zug, bei besonderem Aufwand eine Gebühr zu erheben, informiert sie die gesuchstellende Person vorgängig. Im oberen Absatz steht, dass es kostenlos sei. Die gesuchstellende Person erfährt somit, dass sie in der Regel keine Gebühren bezahlen muss und dass man sie informieren muss, falls doch Gebühren anfallen. Wenn da nicht genügend Fleisch am Knochen ist, um etwas Besseres hinzukriegen, dann weiss ich auch nicht. Aber Sie werden Nein stimmen. Tun Sie das, dann können Sie ihren Mut befriedigen.

Die Wortmeldungen haben sich erschöpft.

Abstimmung

Mit 29 : 17 wird die Motion Nr. 2016/2 von Matthias Freivogel vom 9. Mai 2016 mit dem Titel «Schaffhausen wird transparent(er)» nicht erheblich erklärt.

*

2. Motion Nr. 2016/3 von Andreas Frei vom 30. Mai 2016 mit dem Titel «Steuerlast für Rentnerinnen und Rentner mit geringem Reineinkommen»

Schriftliche Begründung:

Zahlreiche Rentnerinnen und Rentner mit geringem Einkommen sind heute auf Ergänzungsleistungen angewiesen. Die Lage auf dem Wohnungsmarkt, wo wenig bezahlbare altersgerechte Wohnungen angeboten werden, macht die Lage für Alleinstehende besonders schwierig. Dies insbesondere, weil die Ergänzungsleistungszuschüsse für Mieten an rigide Obergrenzen gebunden sind, die kaum mehr den aktuellen Marktverhältnissen entsprechen. Der Spielraum, sich etwas über dem zwingend nötigen Lebensbedarf hinaus zu leisten, ist nicht oder kaum noch vorhanden. Viele Betroffene sind sogar genötigt, Sozialhilfeleistungen in Anspruch zu nehmen, worauf aber, teilweise aus falscher Scham, verzichtet wird. Auch wenn die Steuerlast verhältnismässig gering ist, haben viele Schwierigkeiten, ihre Steuerrechnung zu bezahlen.

Wie man der Antwort auf die kleine Anfrage 2015/31 entnehmen kann, haben im Kanton Schaffhausen 933 alleinstehende Rentnerinnen und Rentner ein Reineinkommen, das kleiner als 35'000 Franken ist. Nimmt man die Erhebung des Bundesamtes für Statistik für das Jahr 2013 zur Hand, kann man erkennen, dass in diesem Einkommensbereich der Kanton Schaffhausen im Schweizerischen Mittel stark überdurchschnittlich hohe Steuern erhebt. So bezahlen zum Beispiel Rentnerinnen und Rentner mit einem Reineinkommen bis 24'000 Franken (689 Personen im Kanton Schaffhausen) 45 Prozent bis 71 Prozent mehr als der Durchschnitt in der Schweiz. Bei einem Reineinkommen zwischen 24'000 Franken und 34'400 Franken (244 Personen im Kanton Schaffhausen) ist immer noch festzustellen, dass Schaffhauserinnen und Schaffhauser Rentner 14 Prozent bis 45 Prozent mehr Steuern bezahlt als der Rest der Schweiz.

Bei Reineinkommen ab 35'000 Franken pendelt sich die Mehrbelastung bei 2 Prozent bis 8 Prozent ein. Es ist eine überdeutliche Tendenz zu erkennen, dass Rentnerinnen und Rentner im tiefen Einkommensbereich im Kanton Schaffhausen schweizweit gesehen sehr hohe Steuern bezahlen. Schon mit wenigen hundert Franken mehr im Portemonnaie kann sich die Lebenssituation einer nicht kleinen Anzahl von Rentnerinnen und Rentnern spürbar verbessern.

2. Vizepräsident Andreas Frei (SP): Alleinstehende Rentnerinnen und Rentner mit einem steuerbaren Einkommen von 25'000 Franken bezahlen 45 Prozent mehr Steuern, als im Durchschnitt aller anderen Schweizer Kantone oder in Franken ausgedrückt 1'623 Franken in Schaffhausen und

im Durchschnitt aller anderen Kantone 1'120 Franken und damit 503 Franken weniger. Bei einem sehr tiefen steuerbaren Einkommen von zum Beispiel 15'000 Franken bezahlen Sie sogar 71 Prozent mehr Steuern in Schaffhausen als im Rest der Schweiz. Ich verzichte bewusst auf Vergleiche mit einzelnen Kantonen, sondern mache immer den Vergleich mit dem Durchschnitt aller Schweizer Kantone. Es würde auch Kantone geben, bei denen bei diesen Einkommen gar keine Steuern bezahlt werden. Ich nehme diese Zahlen nicht aus irgendeiner dubiosen, gegoogelten, *geleakten Irgendwas-Organisation*, sondern direkt vom eidgenössischen Amt für Statistik. Sie können mir diese Zahlen glauben, das sind Fakten. Ein Schaffhauser Bürger, der mir einen Brief geschrieben hat, als er von meiner Motion hörte, bestätigt diese Zahlen auch ganz konkret aus seinem eigenen Erfahrungsschatz, ziemlich detailliert und mit Beilagen. Im Jahr 2001 bezahlte er zwischen 33 und 65 Prozent mehr Steuern als im Jahr 2000 und den vorhergehenden Jahren. In einem Brief des damaligen Regierungsrats Heinz Albicker als Finanzdirektor, den er als Kopie beigelegt hat, wurde das auch nicht bestritten. Er führte diese Tatsache, dass effektiv die steuerzahlenden Rentnerinnen und Rentner im Kanton Schaffhausen gegenüber anderen Kantonen im Nachteil sind, auf die Steuergesetzrevision 2001 zurück. Bei einem steuerbaren Einkommen wiederum aus dieser Liste von 500'000 Franken sind wir genau in der Mitte. Genau dort, wo das Schweizer Mittel steht. Bei einer Million sind wir sogar drei Prozent günstiger. Ich finde diese Tatsache als stossend und ungerecht. Alleinstehende Pensionäre, die ein tiefes Einkommen aus AHV und allenfalls aus einer kleinen Rente beziehen, bekommen meistens auch Ergänzungsleistungen, die die Wohnungsmiete abdecken sollen. Die vom Bund angesetzten rigiden Obergrenzen für Wohnungsmieten führen häufig dazu, dass die Ergänzungsleistungszahlungen für die Bezahlung der Wohnungsmiete kaum ausreichen. Das sowieso schon sehr knappe Einkommen muss dann noch für die Deckung dieser Negativdifferenz herhalten.

Somit wird die Bezahlung der Steuerrechnung für diverse Personen zu einem Problem. Der Spielraum, sich etwas über den zwingend nötigen Lebensbedarf hinaus zu leisten, ist nicht oder kaum noch vorhanden. 500 Franken mehr in der Tasche zu haben, das scheint auf den ersten Blick nicht eine sehr grosse Zahl. Wenn man es aber umrechnet in für uns völlig selbstverständliche Annehmlichkeiten, wie schnell einen Kaffee trinken, wenn man einen Freund auf der Strasse trifft, um sich auszutauschen oder mit einer Zürich-Tagespasskarte einmal einen schönen Ausflug zu machen oder eben bei diesem schönen Wetter in einer *Gartenbeiz* eine Pizza zu essen. Dann sind das eben doch anschauliche und für diese Personen für den Alltag prägende Ereignisse. Es hat einen Einfluss auf die Lebensqualität dieser Menschen. Ich bin der Meinung, dass wir ein punktuelles Problem in unserem Steuersystem haben, das zwingend beseitigt werden

muss. Wir müssen keine Gesetzes- oder Grundsatzdiskussion über unser Steuersystem führen, sondern ganz pragmatisch diese offensichtliche Ungleichheit bereinigen. Ich verlange auch keine Anpassung des generellen Steuerfusses aller Steuerpflichtigen. Ich verlange in dieser Motion lediglich die neue Skalierung des Entlastungsabzuges für Rentnerinnen und Rentner. Das ist meiner Meinung nach eine massvolle und pragmatische Anpassung und bringt nicht das ganze Steuersystem in ein Ungleichgewicht. In meiner Kleinen Anfrage Nr. 2015/31 vom 3. Dezember 2015 betreffend Steuerlast für Rentnerinnen und Rentner mit geringem Einkommen wollte ich wissen, wie viele Steuerpflichtige in der Kategorie 15'200 bis 20'000 Franken steuerbares Einkommen sind. Aufgrund dieser Angaben, die ich bekommen habe und aufgrund dieser Liste, aus der ich weiss, wie viele Franken die Differenz zum Mittelwert ist – was ja das Ziel meiner Motion ist – kann ich eine relativ rudimentäre Aussage machen über die Höhe, was uns etwa erwarten wird und was diese Anpassung im Steuergesetz kosten wird. Es sind etwa 400'000 Franken. 200'000 Franken in den Gemeinden und 200'000 Franken im Kanton. So meine Schätzung. Diese rudimentäre Gesamtkostensetzung zeigt auf, dass es machbar ist. Es ist nicht eine riesige Zahl, sondern die wird in der Grössenordnung etwa dort liegen. Mit etwas gutem Willen kommen wir auch dort hin. Selbstverständlich sollen überdurchschnittlich grosse Vermögen bei dieser Neuskalierung des Entlastungsabzuges entsprechend berücksichtigt werden. Bei dieser Gelegenheit möchte ich Sie noch an folgende Motion erinnern, die Sie übrigens vor etwa eineinhalb bis zwei Jahren erheblich erklärt haben. Hausbesitzer mit einem geringen Einkommen sollten in Härtefällen den Eigenmietwert ihres eigenen Wohnhauses reduzieren können. Wenn jemand ein geringes Einkommen hat und mit diesem Eigenmietwert in die sehr blöde Situation kommen könnte, das Haus verkaufen zu müssen, um die Steuern bezahlen zu können. Sie erklärten auch diese Motion erheblich, obwohl Sie wussten, dass es wahrscheinlich sehr wenige Personen betreffen wird. In dieser Motion sind es nachweislich über 1'000 Schaffhauserinnen und Schaffhauser, die jährlich wiederkehrend in diese Situation geraten. Die Betroffenen und ich zählen auf Ihr Augenmass und darauf, dass Sie mit den gleichen oder ähnlichen Argumenten wie bei der vorher erwähnten Motion agieren und argumentieren, damit sich die Situation für diese betroffenen Menschen massvoll, aber doch spürbar verbessern könnte. In diesem Sinn bitte ich Sie, diese Motion erheblich zu erklären.

Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel: Der Regierungsrat soll beauftragt werden, durch Anpassungen die neue Skalierung des Entlastungsabzuges in Art. 37 Abs. 1d des kantonalen Steuergesetzes, die Steuerlast von Rentnerinnen und Rentnern zu verringern. Profitieren sollen Al-

leinstehende mit einem Reineinkommen bis 35'000 Franken und Verheiratete mit einem Reineinkommen bis maximal 50'000 Franken. Die Steuerlast von Rentnerinnen und Rentnern soll sich im Mittel der Schweizer Kantone bewegen.

Gemäss Art. 37 Abs. 1 lit. d des kantonalen Steuergesetzes beträgt der Entlastungsabzug für verheiratete Rentnerinnen und Rentner zurzeit 9'400 Franken und für Alleinstehende 4'700 Franken. Die übrigen Steuerpflichtigen können einen Entlastungsabzug von 4'700 Franken geltend machen, sofern sie verheiratet sind. Sind sie alleinstehend, können sie einen Abzug von 2'350 Franken geltend machen. Der volle Entlastungsabzug steht verheirateten Steuerpflichtigen bis zu einem Reineinkommen von 25'200 Franken und den Alleinstehenden bis 16'800 Franken zu.

Für je 800 Franken mehr Reineinkommen reduziert sich der Abzug bei den Rentenbezüglern um jeweils 200 Franken. Bei den übrigen Steuerpflichtigen um jeweils 100 Franken. Was das bedeutet, können Sie der Tabelle Entlastungsabzug in der Wegleitung zur Steuererklärung 2016 entnehmen (vgl. Anhang).

Der Motionär bringt vor, zahlreiche Rentnerinnen und Rentner hätten keinen Spielraum, um sich etwas über den zwingend nötigen Lebensbedarf hinaus zu leisten. Auch wenn ihre Steuerlast verhältnismässig gering sei, hätten viele Schwierigkeiten bei der Bezahlung ihrer Steuerrechnung. Dazu trage die Lage auf dem Wohnungsmarkt bei, wo wenige bezahlbare altersgerechte Wohnungen angeboten würden.

Aus der Erhebung des Bundesamtes für Statistik 2013 ergebe sich, dass der Kanton Schaffhausen im tiefen Einkommensbereich im schweizerischen Vergleich stark überdurchschnittlich hohe Steuern erhebe. Rentnerinnen und Rentner mit einem geringen Reineinkommen würden abhängig von ihrer Einkommensstufe zwischen 14 bis zu 71 Prozent mehr Steuern als der Schweizer Durchschnitt bezahlen.

Nach geltendem Recht profitieren alleinstehende Rentnerinnen und Rentner bis zu einem Reineinkommen von 34'400 Franken respektive Verheiratete bis zu einem Reineinkommen von 62'000 Franken von einem Entlastungsabzug. Der Motionär verlangt eine Tarifierungsanpassung, die für Reineinkommen bis 35'000 beziehungsweise 50'000 Franken zu einer Senkung der Steuerlast führt. Der Regierungsrat interpretiert die Motion aufgrund der linearen Tarifregelung dahingehend, dass bei Rentnerinnen und Rentnern die Grenze für den vollen Entlastungsabzug höher zu liegen kommen soll.

Die Berechtigung für die Geltendmachung des vollen Entlastungsabzuges bei den Rentnerinnen und Rentnern bei einem höheren Reineinkommen anzusetzen als bei den übrigen Steuerpflichtigen halten wir für keine gute Lösung.

Der Gesetzgeber ist bei der Ausgestaltung des kantonalen Steuerrechts nicht vollkommen frei. Er hat sich an bestimmte Grundsätze zu halten. Die Bundesverfassung (Art. 127) und die Kantonsverfassung (Art. 99) schreiben vor, dass bei der Ausgestaltung der Steuern der Grundsatz der Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten sind. Gleichmässigkeit der Besteuerung bedeutet, dass Personen, die sich in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden, in derselben Weise mit Steuern zu belasten sind. Ungleiche tatsächliche Verhältnisse müssen dagegen zu einer entsprechenden unterschiedlichen Steuerbelastung führen. Das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besagt, dass die Steuerpflichtigen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit an die Steuerlasten beizutragen haben. Gewisse Vereinfachungen im Sinne schematischer Lösungen sind dabei aus veranlagungsökonomischen Gründen zulässig. Durch den im kantonalen Steuergesetz vorgesehenen Entlastungsabzug kommt es bereits unter dem geltenden Recht zu einer Ungleichbehandlung von Steuerpflichtigen in vergleichbaren wirtschaftlichen Verhältnissen. AHV- und IV-Rentenbezüglern steht ein doppelt so hoher Entlastungsabzug zu, als den übrigen Steuerpflichtigen in denselben wirtschaftlichen Verhältnissen, etwa jungen Erwachsenen in Ausbildung. Rentnerinnen und Rentner werden somit bereits heute gegenüber den übrigen Steuerpflichtigen privilegiert behandelt. Dass nun auch noch die Reineinkommensgrenze, bis zu welcher der volle Entlastungsabzug geltend gemacht werden kann, für die Rentenbezüglern erhöht werden soll, lässt sich sachlich nicht mehr rechtfertigen. Es geht dem Motionär einzig darum, die Rentnerinnen und Rentner in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen zu entlasten. Den finanziellen Spielraum eines Teilbereichs der Bevölkerung vergrössern zu wollen, kann aber kein Rechtfertigungsgrund für eine Ungleichbehandlung bei der Besteuerung sein. Hinzu kommt, dass die Nichtrentner durch die vom Motionär angestrebte Anpassung stärker belastet würden. Ein solches Vorgehen erscheint nach Auffassung des Regierungsrats im Lichte der Verfassungsvorgaben als höchst fragwürdig. Es lässt die Steuerbelastung der übrigen Steuerpflichtigen in derselben finanziellen Situation ausser Acht.

Korrekterweise müssten wir uns ohnehin fragen, ob die Besserstellung der Rentenbezüglern beim Entlastungsabzug im heutigen Recht überhaupt sachlich gerechtfertigt ist. Diverse Kantone, etwa der Kanton Zürich, wie auch der Bund bei der direkten Bundessteuer kennen keinen solchen Sozialabzug für Rentnerinnen und Rentner.

Nun zum Einwand des Motionärs, dass Rentnerinnen und Rentner mit tiefen Reineinkommen im Kanton Schaffhausen bis zu 71 Prozent mehr Steuern als der Schweizer Durchschnitt bezahlen. Dazu ist Folgendes zu sagen: Das Reineinkommen stellt die Situation vor den Sozialabzügen wie

dem Entlastungsabzug dar. Verglichen werden sinnvollerweise jedoch die Nettoeinkommen mit den effektiv zu bezahlenden Steuern, da auch die für die Ermittlung des Reineinkommens massgebenden Abzüge kantonale unterschiedlich ausfallen. Der aktuellste Steuerbelastungsvergleich des Bundesamts für Statistik für das Jahr 2015 zeigt bei einem solchen Vergleich tatsächlich eine über dem Durchschnitt liegende Steuerbelastung im Kanton Schaffhausen. Betroffen ist auch die Vermögenssteuer. Dies gilt aber nicht nur für Rentnerinnen und Rentner, sondern für sämtliche Steuerpflichtige. Allfällige Entlastungsmassnahmen müssten unter diesem Gesichtspunkt somit allen Betroffenen zu Gute kommen. Derartige umfassende Entlastungsmassnahmen können zurzeit allerdings nicht in Angriff genommen werden. Der bekanntermassen angeschlagene Staatshaushalt lässt dies nicht zu.

Der Motionär führt weiter die prozentuale Mehrbelastung der Steuerpflichtigen mit tiefen Einkommen auf. Dazu ist Folgendes anzumerken: Bei geringen Steuerbeträgen führen bereits Unterschiede von wenigen hundert Franken zu grossen prozentmässigen Abweichungen. Absolut betrachtet muss aber nicht viel mehr bezahlt werden, wie das folgende Beispiel zeigt: Werden im Kanton A 1'000 Franken und im Kanton B 1'500 Franken an Steuern geschuldet, so beläuft sich die prozentmässige Mehrbelastung auf 50 Prozent. Das tönt im ersten Moment nach viel. Frankenmässig betrachtet geht es aber um keinen grossen Betrag. Dem Steuerpflichtigen stehen jährlich 500 Franken weniger zur freien Verfügung. Dies entspricht einem monatlichen Betrag von knapp 42 Franken.

Im Übrigen kann bei Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht einzig auf die unterschiedliche Steuerbelastung abgestellt werden, um ihre finanzielle Situation zu vergleichen. Auch das Niveau der Lebenshaltungskosten ist in die Betrachtung mit einzubeziehen. In der Motion werden beispielsweise die Preise für Mietwohnungen angesprochen. Diese sind im Kanton Schaffhausen im schweizerischen Vergleich relativ moderat. Der Anrechnungswert der Mietkosten bei der Ermittlung der Ergänzungsleistungen ist allerdings schweizweit derselbe. Im Kanton Schaffhausen reicht dies in aller Regel wesentlich weiter als etwa im Kanton Zürich. Zudem gewährt der Kanton Schaffhausen vergleichsweise hohe Prämienvorbilligungen, wodurch das steuerbare Einkommen wieder entsprechend ansteigt.

Abschliessend erinnert der Regierungsrat daran, dass wir bereits in den vergangenen Jahren eine Verbesserung für die tiefen Einkommen beschlossen haben. So bei der Steuergesetzrevision per 1. Januar 2009. Wenn wir das inskünftig diskutieren werden, so sollen alle gleichermassen davon profitieren können.

Der im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Entlastungsabzug ist für Rentnerinnen und Rentner bereits zum heutigen Zeitpunkt höher als für die übrigen Steuerpflichtigen.

Bei einem Quervergleich der finanziellen Situation der Rentnerinnen und Rentner mit anderen Kantonen müssen auch die Lebenshaltungskosten, insbesondere das Mietzinsniveau, berücksichtigt werden. Im schweizweiten Vergleich sind diese Kosten moderat.

Unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit müsste zuerst die Unterscheidung beim Entlastungsabzug zwischen Rentnerinnen und Rentnern sowie den anderen Steuerpflichtigen beseitigt werden. Die Umsetzung der Motion würde die bereits bestehende Ungleichbehandlung noch weiter verstärken.

Die Einkommens- und Vermögenssteuerbelastung fällt im Kanton Schaffhausen generell überdurchschnittlich aus. Der in den letzten Jahren bekanntermassen angeschlagene Staatshaushalt lässt vielleicht später eine Entlastung zu. Lassen Sie uns dann darüber diskutieren, aber dann nicht nur für eine spezielle Gruppe. Und aus all diesen Gründen beantragt Ihnen der Regierungsrat die Motion als nicht erheblich zu erklären. Wenn wir in Zukunft über steuerliche Entlastungen sprechen können, müssen diese möglichst gerecht verteilt werden können.

Christian Heydecker (FDP): Obwohl Steuersenkungsbegehren immer auf sehr offene Ohren in unserer Fraktion stossen, schliessen wir uns der Einschätzung der Finanzdirektorin an und werden den Vorstoss nicht unterstützen. Es ist in der Tat so, dass mit diesem Vorstoss eine einzelne kleine Bevölkerungsgruppe herausgetippt und bessergestellt werden soll. Eine Bevölkerungsgruppe die, das hat die Finanzdirektorin schon gesagt, heute schon privilegiert ist gegenüber den anderen Steuerzahlern. Das muss beachtet werden. Punkt eins. Punkt zwei: Wenn man schon Vergleiche anstellt, dann ist für unsere Region Schaffhausen nicht der gesamtschweizerische Durchschnitt massgebend, sondern es sind die umliegenden Kantone. Diese sind massgebend, wenn man mit den umliegenden Kantonen die Nettoeinkommen vergleicht, die Steuerbelastung nachschaut mit dem Steuerrechner. Dann sieht man, dass wir bezüglich den tiefen Einkommen sehr wohl konkurrenzfähig sind wie unter anderem mit Zürich oder Thurgau. Wenn der Motionär sagt, wir müssten uns dem schweizerischen Mittel annähern, auch dann hat die Finanzdirektorin das Stichwort bereits genannt. Die machen das dann mit der Vermögenssteuer. Diese wird dann auch dem schweizerischen Mittel angeglichen. Da haben wir natürlich den Sturm der Entrüstung auf der linken Seite, die sagen nein oder die sollen ruhig mehr bezahlen als der schweizerische Durchschnitt. Da spielt es dann keine Rolle und so geht es eben nicht. 2010 hatten wir eine Vorlage des Regierungsrats auf dem Tisch zur Entlastung der unteren Einkommen.

Diese Vorlage sah zweierlei vor: Einerseits eine Entlastung der unteren Einkommen und gleichzeitig eine Entlastung bei der Vermögenssteuer. Das wäre sinnvoll gewesen. Nur ist uns da die Finanz- und Wirtschaftskrise in die Quere gekommen. Die Zahlen im Staatshaushalt wurden durcheinandergewirbelt. Wir hatten massive Defizite und der Regierungsrat musste jene Vorlage zurückziehen. Ein Vorgang, den ich selber noch nie erlebt habe und wahrscheinlich auch nie mehr erleben werde. Sie erinnern sich, das war ein Riesentheater. Aber jene Vorlage wäre von mir unterstützt worden. Ich bin bereit, bei den unteren Einkommen etwas zu machen, für gewisse Entlastungen zu sorgen. Wenn am anderen Ort an dem wir noch schlechter sind als im Vergleich mit dem Durchschnitt der Schweiz, auch etwas machen. Wie gesagt, das war jene Vorlage. Wenn Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel sagt, dass dies unser wieder zur Gesundheit gekommener Staatshaushalt zulässt, werden wir vielleicht in ein, zwei Jahren eine ähnliche Vorlage auf dem Tisch haben. Diese wird sicher meine Unterstützung finden. Ich hoffe dann auch auf die Unterstützung der SP. Auch wenn dort das Reizwort Vermögenssteuer im Papier enthalten sein wird. Wie gesagt, wir sehen keine Notwendigkeit bei den jetzt schon bevorteilten Rentnerinnen und Rentnern, eine noch weitergehende Privilegierung vorzunehmen. Ich bitte Sie, die Motion nicht als erheblich zu erklären.

Andreas Gnädinger (SVP): Ich schlage in die gleiche Kerbe. Wir schliessen uns vollumfänglich der Meinung der Regierung an. Auch wir freuen uns natürlich, dass die SP sich mit Steuerreduktionen befasst. Dass dies in einem Wahljahr war, das ist natürlich reiner Zufall, das ist klar. Für uns ist aber klar, dass man nicht eine einzelne kleine Gruppe bevorzugt behandeln kann. Das schliesst nicht aus, dass man Härtefälle tatsächlich regelt, wie dies der Motionär genannt hat. Es handelt sich aber nicht um Härtefälle, es handelt sich um eine kleine Gruppe, die gesondert behandelt werden soll. Es ist weder sinnvoll, noch notwendig. Diese Motion ist unseres Erachtens nicht sinnvoll, weil ein Steuersystem ist ein Steuersystem, das beachtet werden soll, indem Sie nicht eine kleine Gruppe einfach begünstigen können. Zudem ist es so, dass es unseres Erachtens nicht notwendig wäre. Auch das wurde schon ausgeführt. Die Lebenshaltungskosten im Kanton Schaffhausen sind wesentlich kleiner. Gerade bei Alterswohnungen haben wir zwar noch gewissen Aufholungsbedarf. Aber Alterswohnungen werden relativ günstig gebaut. In Neuhausen hinter dem Bahnhof entstand so ein Projekt, das sehr gut besucht ist. Ich denke, dass wir guten Wohnraum gerade für ältere Personen anbieten können. Die sehr hohen Krankenkassenprämienverbilligungen wurden auch schon genannt. Auch dies kommt dieser Gruppe, die hier bevorzugt behandelt werden soll, zu. Auch hier besteht die Notwendigkeit unseres Erachtens nicht. Auch das

wurde schon gesagt. Wenn Sie das komplette Steuersystem mit uns überarbeiten wollen, dafür sind wir sehr wohl zu haben. Das ist aber vielleicht im Moment noch der falsche Zeitpunkt. Dieser Zeitpunkt wird aber sicher kommen. Dann hoffe ich, dass wir im Rat eine gute Vorlage zusammenbringen. Nach dem Motto für alle Steuerzahler, nicht nur für wenige Steuerzahler wird die SVP-EDU-Fraktion diese Motion ablehnen.

Maria Härvelid (GLP): Mit den gleichen Argumenten, wie sie meine Vorredner und der Regierungsrat erwähnt haben, möchten wir, die GLP-EVP-Fraktion diese Motion unterstützen, weil sie auf den ausgewählten Kreis von Menschen eingeht, die im Alltag nicht auffallen. Es sind Menschen, die nicht auffallen möchten. Sie schämen sich, über ihre Geldknappheit zu sprechen. Diese älteren Menschen gehen mit extremster Genügsamkeit durch das Leben und erst wenn der Körper oder der Geist die Personen zwingt, in ein Heim zu gehen, werden die Vermögens- beziehungsweise Nicht-Vermögensverhältnisse offengelegt. Dabei zeigt sich, dass es sich schon längst um Härtefälle gehandelt hat. Als zweitältester Kanton ein Zeichen für eine spezifische und vulnerable Gruppe von Menschen zu setzen, macht aus unserer Sicht sehr viel Sinn und würde dem Kanton Schaffhausen auch gut anstehen. Die schweizerischen Zahlen im Durchschnitt haben wir vom Motionär erhalten und können sie bestätigen. Sie sind sehr eindeutig. Es handelt sich auch im Schaffhauser Durchschnitt um einen kleinen Anteil von maximal 1.2 Prozent der Bevölkerung. Aber diese Menschen sind aufgrund ihrer Sozialisation – dies möchten wir unterstreichen ein Bevölkerungsanteil, dem mehr gehört und Unterstützung gewährt werden sollte. Unserer Fraktion ist sehr wohl ein Anliegen, dass bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens auf die effektiven Vermögensverhältnisse Rücksicht genommen wird. Auch wir wollen nicht, dass Vermögende, die im Alter nur noch ein minimales Einkommen ausweisen, von einer solchen Anpassung profitieren könnten. Die GLP-EVP-Fraktion wird aus besagten Gründen und im Wissen, dass gewisse Themen auf Bundesebene geregelt werden müssen, die Motion unterstützen. Wir bedanken uns explizit beim Motionär für diese sorgfältig ausgearbeitete Motion.

Roland Müller (ÖBS): Die Steuerlast bei Niedrigsterwerbs- und Renteneinkommen ist auch in unserer Fraktion ein wichtiges Thema. Wie wir heute gehört haben, leben wir in einem durchaus finanzstarken Kanton. Es wird zu sehr ausgeblendet, dass es zahlreiche Mitmenschen gibt, die mit einem extrem niedrigen Einkommen ihr Leben fristen müssen. Insbesondere trifft dies die Bewohnerinnen und Bewohner in Altersheimen, auch wenn sie durch die erhaltenen Ergänzungsleistungen eine finanzielle Linderung erhalten. Obwohl der AHV verschiedene Solidaritäten zugelegt sind, ist es absolut eine Notwendigkeit, durch diese Motion eine solche

zusätzliche Solidarität beim Steuerwesen einzuführen. Es ist dies vor allem auch ein Beitrag zur Armutsbekämpfung. Denn Armut bedeutet für diese Mitmenschen eine gesellschaftliche Ausgrenzung. Die Motionsbegründung zeigt klar auf, dass in unserem Kanton 689 Personen mit einem extrem niedrigen Einkommen von bis zu 24'000 Franken auskommen müssen. Stellen Sie sich das reell vor. Das gibt eine Rente von rund 2000 Franken pro Monat. Da ist jeder Franken eine spürbare Verbesserung der Lebensqualität. Aus diesen Gründen stimmen wir der Motion «Steuerlast für Rentnerinnen und Rentner mit geringem Reineinkommen» zu. Dieser Steuerabzug sollte aber für alle Geringverdiener, wie es Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel ausgeführt hat, angewendet werden. Darum begrüßen wir es sehr, wenn Sie, Andreas Frei, die Motion entsprechend ergänzen würden.

Franziska Brenn (SP): Angesicht unserer demografischen Situation in unserem Kanton ist das Anliegen dieser Motion fällig, wenn nicht überfällig. Die Steuerlast unserer Schaffhauser Rentnerinnen und Rentner muss dringend dem schweizerischen Mittel angepasst werden. Bei den Vermögenssteuern stehen wir aus Ihrer Sicht im Schweizer Durchschnitt sehr gut da. Die AHV Renten alleine reichen nicht aus, um die Grundbedürfnisse abzudecken. Sie sind dafür auch nicht vorgesehen. Altersarmut ist heute kaum ein Thema und ging in anderen, auch wichtigen, sozialpolitischen Themen unter. Wir sprechen von familienfreundlich, behindertengerecht. Zu Recht, das ist sehr wichtig. Aber die Begriffe altersfreundlich oder altersgerecht fehlen im allgemeinen Wortschatz. Altersarmut ist auch nicht augenfällig, sondern findet im Verborgenen statt. Menschen im Niedriglohnbereich haben wenig bis keine Pensionskassen-Renten und hatten während der Erwerbszeit kaum Chancen, etwas auf die hohe Kante zu legen. Kleine Sparbeiträge mussten sie sich vom Mund absparen. Das ideale Vorsorgemodell Dreisäulenprinzip gilt für viele nicht. Bereits vor 50 Jahren wurde das Thema Altersarmut erkannt. Als Ausgleich dafür, dass die AHV Renten auf einem tiefen Niveau gehalten werden und um dem schwächsten Teil der Bevölkerung eine minimale Existenz zu garantieren, wurden 1966 die Ergänzungsleistungen ins Leben gerufen. Macht es nun wirklich Sinn, einen minimalen Lebensstandard über ein *Kässeli* zu sichern und es dann über ein anderes sofort wieder wegzunehmen? Ein Steuererlass wäre zwar möglich, aber es sind nicht alle so wort- und schriftgewandt, diesen zu erwirken. Menschen mit AHV und BVG, die an der Grenze zu Ergänzungsleistung liegen und keine steuerlichen Erwerbsabzüge mehr geltend machen können, bezahlen hohe Steuern, die in keinem Verhältnis zu ihrem Lebensstandard stehen. Demografisch gesehen leben sehr viele von dieser Situation betroffenen Menschen in unserem Kanton. Diese benötigen

dringend unsere Unterstützung. Geben wir ihnen diese und erklären die Motion erheblich.

Ich hätte noch eine Frage an die Finanzdirektorin: Können Sie mir sagen, wie hoch die Steuerlast bei einem Reineinkommen von 25'200 Franken ist? Wie viele Steuern bezahlen diese Menschen konkret?

Jürg Tanner (SP): Zum Votum von Christian Heydecker: Ich erinnere mich noch gut an diese Vorlage, die zurückgezogen werden musste. Heute wird aus typischer bürgerlicher Sicht argumentiert. Es wäre schön, wenn diese Sicht auch einmal ein bisschen unter das Volk getragen würde. Interessanterweise hatten wir die Motion Nr. 2012/6 von Martin Kessler mit Titel «Härtefallklausel – Volkswillen umsetzen». Diese verlangte, dass der Eigenmietwert in Härtefällen bei einer minimalen, einer Mikrominderheit von angeblich betroffenen Vermögenden, gesenkt wird. Damals wurde mir in der Kommission gesagt, es seien etwa fünfzig Betroffene im ganzen Kanton. Für diese fünfzig Betroffenen haben sich unsere bürgerlichen Kantonsräte ins Zeug gelegt, als ginge es um das nackte Überleben. Warum? Das Vermögen. Sie hatten Vermögen. Stellen Sie sich vor, sie hätten das Haus verkaufen können, belehnen können, sie hätten X Möglichkeiten gehabt. Aber nein, es wurde ein Türchen für angebliche Härtefälle gemacht. In der Kommission konnte uns die Finanzdirektorin keinen plausiblen Fall erklären, wo dieses Türchen greifen soll. Und heute kommen die grossen Worte an das Publikum, man wolle sich für diejenigen einsetzen, für die man Wahlpropaganda macht. Für die Älteren und die Einkommensschwachen. Sie werden das auch noch x-mal in diesem Rat in diesem Jahr sehen, wenn es dann um Taten geht. Dann wird mit müden Begründungen gekniffen. Es ist fast nicht mehr auszuhalten. Ich habe die Motion unterschrieben, aber mit wenig Begeisterung. Mein Vorredner Roland Müller hat es bereits gesagt. Eigentlich müsst Ihr mal etwas für alle machen und nicht nur für die Rentner und Rentnerinnen. Aber jetzt haben wir eine Motion, bei der Sie Farbe bekennen. Wir ahnen das Resultat. Aber sagen Sie nie mehr in Ihren Wahlbroschüren, Sie setzen sich für ältere, einkommensschwache Leute ein. Was Sie machen ist nur für diejenigen, die in ihren dicken Villen hocken und über den Eigenmietwert jammern. Das ist offenbar das, was Sie machen. Davon können Sie nicht gewählt werden. Das ist wieder Ihre scheinheilige oder doppelbödige Politik.

Christian Heydecker (FDP): Es ist nicht so, wie Jürg Tanner sagt. Erinnern Sie sich an den Ursprung des Vorstosses von Martin Kessler? Es war der vergebliche Kampf der Bürgerlichen für die generelle Abschaffung des Eigenmietwerts und zwar für alle, nicht nur für die Kleinverdiener und für die Mittelverdiener. Dieser Eigenmietwert stellt ein fiktives Einkommen dar, das besteuert wird, was in der Sache selbst einfach ungerecht ist. Darum

geht es und damit sind wir gescheitert. Das muss man zur Kenntnis nehmen. Das war daraufhin der Ausfluss, dass man gesagt hat, wenn es nicht für alle geht, dann sollte es mindestens für die Älteren möglich sein. Für diejenigen, die bei der Eigenmietwertbesteuerung unter die Räder kommen, weil sie «dummerweise» ihr Haus abbezahlt haben und nicht die Hypothek bis zur Grenze von 66.6 Prozent belehnt haben. Dann können sie nicht davon profitieren, den Schuldzinsenabzug machen zu können. Für diese wenigen Leute, die besonders unter der bestehenden Regelung leiden, wollten wir eine generelle Lösung finden.

2. Vizepräsident Andreas Frei (SP): Franziska Brenn, die 1'623 Franken beziehen sich auf die Stadt Schaffhausen, gemäss der erwähnten Liste. Ich denke, die Fakten, die diese Listen hergeben, sind unbestritten. Ich will nach wie vor dieses offensichtliche Ungleichgewicht abschaffen, respektive abdämpfen. Stellen Sie sich vor, ich hätte dieses ganze erwähnte Paket, mit der Vermögenssteuer und dass generell alle Geringverdiener zu entlasten seien, angefordert. Was wären dann für Wenn und Abers gekommen. Meiner Meinung nach haben wir ein offensichtliches Problem, das man mit ein bisschen gutem Willen lösen kann. Genauso wie das Beispiel, das bereits zwei Mal erwähnt wurde. Ich appelliere an Sie – versuchen Sie das in kleinen Schritten. In der Demokratie habe ich gelernt, dass kleine Schritte manchmal gescheiter sind als grosse. Das war auch der Antrieb, dies in der Motion so zu formulieren. Ich bin davon überzeugt, dass wir in der Demokratie vor allem mit mehreren kleinen Schritten vorwärtskommen. Nicht mit grossen Würfeln, die dann zerzaust werden und auch keine Chancen haben. Zwei Sachen noch: Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel hat das Bundesgesetz erwähnt. Auch ich habe im Vorfeld natürlich recherchiert. Ich erspare Ihnen die Details aus dem «Bundessteuerharmonisierungsgesetz, Art. 9 Abs. 4 Andere Abzüge», was einleitend steht: «[...] Andere Abzüge sind nicht zulässig. Vorbehalten sind die Kinderabzüge und andere Sozialabzüge des kantonalen Rechts.». Im Kanton Basel-Stadt ist ein Pauschalabzug von 18'000 Franken möglich. Dazu kommen die Spezialabzüge für Rentnerinnen und Rentner. Das schlägt sich in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Land so nieder, dass in den Einkommensbereichen für Alleinstehende bis 20'000 Franken keine Steuern bezahlt werden müssen. Auf kantonaler Ebene ist es somit durchaus möglich, diese Probleme individuell zu lösen. Wir haben einen Vorschlag, einen Ansatz. Ich bitte Sie, diesen Ansatz entgegenzunehmen und die Motion erheblich zu erklären. Vergleiche mit Nachbarkantonen zeigen, dass wir doch wieder besser seien als das ganze Mittel. Im Kanton Thurgau herrschen nicht extrem andere Verhältnisse als im Kanton Schaffhausen, was die Wohnungsmieten betrifft. Im Kanton Thurgau kann man mit der Stadt Frauenfeld als

Hauptort die Gemeinde- und Kantonssteuern abbilden. Bei Alleinstehenden mit 15'000 Franken Reineinkommen beträgt es in Frauenfeld Null Franken, in Schaffhausen 276 Franken. Bei einem Einkommen von 20'000 Franken beläuft es sich in Frauenfeld auf 237 Franken, in Schaffhausen liegt es bei 868 Franken. Dies noch als Antwort auf die Bedenken von Christian Heydecker. Ich hoffe, die Meinungen sind noch nicht gemacht und auf einige, die diese massvolle Massnahme mittragen. Ich bin gespannt auf das Abstimmungsergebnis.

Urs Capaul (ÖBS): Andreas Frei, Roland Müller hat Ihnen eine Frage gestellt, ob Sie den Text ändern möchten. Denn an und für sich ist es so, wie Sie es vorschlagen, nicht sinnvoll. Wenn ich an eine alleinstehende Mutter mit einem Kind denke, bei der das Reineinkommen auch so tief ist und sie hat einen geringeren Abzug als ein Rentner, dann sehe ich die Differenz nicht. Wieso kann der Rentner gegenüber dieser Mutter bevorzugt werden? Für mich ist das ganz klar, das geht mir zu wenig weit.

Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel: Auf die Frage von Franziska Brenn, wie viel Verheiratete bei einem Reineinkommen von 25'200 Franken bezahlen müssen: Das habe ich im Steuerrechner nachgeschaut. Man kann nicht zwischen Rentner oder Nicht-Rentner unterscheiden. Für eine verheiratete Person, reformiert und in der Stadt Schaffhausen wohnhaft sind es insgesamt 984 Franken Steuern pro Jahr. Das, was Andreas Frei noch einmal gesagt hat, ist unbestritten. Die Regierung steht dazu, bei den unteren Bereichen haben wir verhältnismässig höhere Steuern, auch für die junge Bevölkerung in den unteren Bereichen. Zudem haben wir ein Problem mit den Vermögenssteuern. Das ist bekannt, aber ich verweise noch einmal auf diese Tabelle, die wir Ihnen verteilt haben. Bitte betrachten sie den Abzug für Rentner und den Abzug für die Übrigen. Man kann sich nun mit Fug und Recht sogar die Frage stellen, ob die Verfassungsmässigkeit des heutigen Rentnerabzuges korrekt ist. Sie mögen das nun als eine rhetorische Frage abtun, aber ich bitte Sie, vor diesem Hintergrund, die Motion als nicht erheblich zu erklären.

2. Vizepräsident Andreas Frei (SP): Entschuldigen Sie, dass ich nicht direkt Antwort gegeben habe. Ich dachte, ich hätte es in meinen einleitenden Worten schon genügend erklärt. Ich wollte kleine, machbare Schritte. Ich hoffe, auf *Goodwill* zu stossen. Ich möchte nicht darauf eintreten, obwohl ich selbstverständlich höchstes Verständnis habe, auch für diese Einwohnergruppe. Aber ich lasse diese Motion so.

Die Wortmeldungen haben sich erschöpft.

Abstimmung

Mit 29 : 21 wird die Motion Nr. 2016/3 von Andreas Frei vom 30. Mai 2016 mit dem Titel «Steuerlast für Rentnerinnen und Rentner mit geringem Reineinkommen» nicht erheblich erklärt.

*

3. Postulat Nr. 2016/5 von Barbara Hermann-Scheck vom 1. Juni 2016 betreffend Sicherheit auf dem Schulweg

Schriftliche Begründung:

Die Anzahl der Verkehrsteilnehmer hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. Sinnvollerweise wurden in Quartieren und in Schulhausnähe häufig 30er-Zonen eingeführt.

Die Kinder sollten von den Eltern möglichst früh lernen, wie sie sich im Strassenverkehr richtig verhalten sollen. Ab dem Kindergartenalter lernen sie dann im Verkehrskundeunterricht mit einem Polizisten theoretisch und praktisch das richtige Verhalten und die Regeln auf dem Schulweg. In der ersten Stufe wird insbesondere das korrekte Überqueren des Fussgängerstreifens geübt, später folgen Verkehrsregeln, Signale und Fahrradunterricht. Oft sind dabei Fehlverhalten von motorisierten Verkehrsteilnehmern zu beobachten. Auch die Geschwindigkeitsbegrenzungen werden häufig nicht eingehalten, gerade in 30er-Zonen. Diese Tatsachen sehe ich als problematisch, die Sicherheit der Kinder auf dem Schulweg hat höchste Priorität und sollte durch geeignete Massnahmen gefordert werden.

Erich Schudel (JSVP): Mit ihrem Postulat möchte alt Kantonsrätin Barbara Hermann die Sicherheit für Kinder auf dem Schulweg erhöhen. Die ursprüngliche Formulierung rief in unserer Fraktion grossen Widerspruch hervor, weshalb der Text nun mit Einverständnis der Postulantin wie folgt angepasst wird: «Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, inwieweit die Verkehrssicherheit bei Kindergärten, Schulhäusern und entlang von Schulwegen erhöht werden kann.» Ein sicherer Schulweg für die Kinder ist ein wichtiges Thema für uns alle. Der Schulweg liegt nicht immer nur an wenig frequentierten Orten, sondern auch an viel befahrenen Kantons-, Gemeinde- und Quartierstrassen. Mit vier Jahren beginnt heute die obligatorische Schulzeit mit dem Kindergarten. Dort lernen die Kinder im Verkehrskundeunterricht mit einem Polizisten theoretisch und praktisch das richtige Verhalten und die Regeln auf dem Schulweg. Die Eltern sind auch anwesend, damit möglichst viel mit dem übereinstimmt, was sie ihren Kin-

dern vermitteln. In der ersten Stufe wird insbesondere das korrekte Überqueren des Fussgängerstreifens geübt, später folgen Verkehrsregeln, Signale sowie der Fahrradunterricht. Diese Förderung ist lobenswert. Vor Ort sehen die Kinder leider auch Fehlverhalten der Verkehrsteilnehmer. Da müssen sie zwei, drei Autos abwarten, bis jemand vor dem Zebrastreifen hält. Sie sehen unter anderem telefonierende und abgelenkte Fahrer. Die Übersichtlichkeit für die motorisierten Verkehrsteilnehmer ist auch nicht an allen Strecken gleich gut. Wenn die Kinder, vor allem jene im Kindergartenalter, alleine und unbegleitet den Schulweg begehen, können gefährliche Situationen entstehen. Es gibt bereits verschiedene Kampagnen der Schaffhauser Polizei wie: «Rad steht Kind geht.» oder «Halt bevor es knallt». Auch werden an gewissen Orten zum Schulanfang vermehrt Kontrollen durchgeführt. Die Anzahl der Verkehrsteilnehmer hat in den letzten Jahren stetig zugenommen und wird noch weiter zunehmen. Deshalb wäre es sinnvoll, wenn bedarfsgerechte Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit geprüft werden. Dies könnte beispielsweise in Rücksprache mit den Gemeinden oder den Schulen erfolgen, da diese am ehesten kritische Strecken oder heikle Punkte benennen können. Allenfalls prüfenswert wäre es auch, Schulwege besser zu kennzeichnen oder zu beschildern. Es fällt mir zum Beispiel in deutschen Gemeinden immer wieder auf, wie gut sichtbar solche Wege gekennzeichnet sind. In unserem Schilderwald findet man diese Hinweistafeln seltener vor. Das Ziel dieses Postulats ist weder eine zusätzliche Schikane des motorisierten Verkehrsteilnehmers, noch ein höheres Bussenvolumen für die Staatskasse. Ziel ist einzig und allein die Erhöhung der Sicherheit für die Kinder auf dem Schulweg. Im Vertrauen auf eine pragmatische Umsetzung bitte ich Sie um Zustimmung.

Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel: Am 6. Juni 2016 ist beim Kantonsrat das Postulat Nr. 2016/5 der damaligen Kantonsrätin Barbara Hermann betreffend Sicherheit auf dem Schulweg eingegangen. Mit dem Postulat wurde der Regierungsrat beauftragt zu prüfen, inwieweit die bisherige Frequenz von Verkehrs- und Geschwindigkeitskontrollen bei Kindergärten, Schulhäusern und entlang von Schulwegen erhöht werden kann. Die Sicherheit der Kinder auf dem Schulweg soll durch geeignete Massnahmen gefördert werden.

Mit Eingabe vom 15. September 2016 hat alt Kantonsrätin Barbara Hermann den Antrag gestellt, ihr Postulat dahingehend zu ändern, respektive zu konkretisieren, als dass geprüft werden solle, inwieweit die Verkehrs- und Geschwindigkeitskontrollen schwerpunktmässig in die Nähe von Kindergärten, Schulhäuser und entlang von Schulwege verlagert werden können.

Heute nun stellt Erich Schudel im Einverständnis von alt Kantonsrätin Barbara Hermann den Antrag, das Postulat dahingehend zu ändern, dass geprüft werde, inwieweit die Verkehrssicherheit bei Kindergärten, Schulhäusern und entlang von Schulwegen erhöht werden kann.

Mit anderen Worten wird um eine umfassende Prüfung möglicher Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit ersucht.

Die Kinder sollen von den Eltern möglichst früh lernen, wie sie sich im Strassenverkehr richtig verhalten. Bereits im Kindergarten lernen sie im Verkehrskundeunterricht mit einem Polizisten das richtige Verhalten und die Regeln auf dem Schulweg. In den vergangenen Jahren hat der Verkehr stetig zugenommen. In der Nähe von Schulhäusern wurden zwar vermehrt 30er-Zonen eingeführt, die Geschwindigkeitsbeschränkungen werden aber oft nicht eingehalten. Die Sicherheit der Kinder auf dem Schulweg hat höchste Priorität und soll durch geeignete Massnahmen gefördert werden. Die Änderung des Wortlautes im Postulat wird nun damit begründet, dass nebst der Erhöhung der Verkehrskontrollen auch andere, vielleicht sogar zweckmässigere Massnahmen (z. B. Hinweisschilder auf Schulwegen) in Betracht gezogen werden sollen.

Zunächst zum ursprünglichen Hauptanliegen des Postulates, der Erhöhung von Verkehrs- und Geschwindigkeitskontrollen: Zweifellos leisten Verkehrs- und Geschwindigkeitskontrollen im Bereich von Kindergärten, Schulhäusern und entlang von Schulwegen einen hohen Beitrag zur Verkehrssicherheit. Aus diesem Grund ist beispielsweise an der Alpenstrasse, Höhe Schulhaus Zündelgut, eine Verkehrsüberwachungsanlage fest installiert. Die Schaffhauser Polizei führt zudem ganzjährig und speziell zu Beginn des neuen Schuljahres gezielt Verkehrskontrollen im Bereich von Schulhäusern durch. Die momentane personelle Situation bei der Schaffhauser Polizei lässt aber eine Intensivierung solcher Kontrollen nicht zu. Andere neuralgische Orte, an denen ein erhöhtes Unfallrisiko besteht oder Anwohner regelmässig Missachtungen melden, müssten vernachlässigt werden.

Zudem haben Sie erst kürzlich die Anschaffung einer dritten semistationären Geschwindigkeitsmessanlage abgelehnt bzw. aus dem Budget 2016 gestrichen. Gerade in 30er-Zonen, zu denen Schulwege regelmässig zählen, wären solche mobilen Messanlagen aber ein probates Mittel, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Wir müssen uns aber auch bewusst sein, dass mit Verkehrs- und Geschwindigkeitskontrollen nicht jede Verkehrsübertretung verhindert werden kann. Einerseits finden solche Kontrollen nur punktuell und nicht flächendeckend statt. Andererseits beeinflussen solche Kontrollen das Verhalten der Kinder im Strassenverkehr nur marginal. Es wäre ein Irrtum zu glauben, dass mit Geschwindigkeitskontrollen Kinder von ihrem Fehlverhalten im Strassenverkehr abgehalten werden könnten. Wenn Kinder

plötzlich auf die Strasse rennen, lassen sich Unfälle trotz Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit nicht vermeiden.

Es bedarf daher – was mit der Änderung des Postulates auch zum Ausdruck kommt – zusätzlicher Massnahmen: Wie im Postulat richtig bemerkt wird, sind in erster Linie die Eltern in der Pflicht, ihre Kinder auf den Strassenverkehr vorzubereiten. Erfahrungsgemäss funktioniert dies aber nur bedingt. Aus diesem Grund werden die Kinder vom Kindergartenalter bis zur 5. Primarklasse stufengerecht durch die Verkehrsinstruktion der Schaffhauser Polizei im praktischen und theoretischen Unterricht geschult und auf die Gefahren im Strassenverkehr aufmerksam gemacht. Auf freiwilliger Basis (Elternbrief) haben die Eltern seit zwei Jahren zudem die Möglichkeit, dem Verkehrsunterricht beizuwohnen. Dabei werden sie auch auf weitere Gefahrenquellen aufmerksam gemacht. Etwa werden sie gebeten, ihr Auto nicht direkt vor dem Schulgebäude zu parkieren. Gerade Eltern, die ihre Kinder zu deren Schutz mit dem Auto von der Schule abholen, gefährden durch das erhöhte Verkehrsaufkommen vor Schulhäusern wiederum andere Kinder, die zu Fuss unterwegs sind. Um die Verkehrsteilnehmer generell zu sensibilisieren, werden sodann regelmässig Schulwegkampagnen in Zusammenarbeit mit dem BFU, dem TCS und dem ACS durchgeführt. Hierzu werden die für die Plakatierung zuständigen Gemeinden gebeten, entlang von Schulwegen Hinweistafeln aufzustellen.

Sie kennen bestimmt das Plakat «Rad steht, Kind geht». Zudem verteilt die Verkehrsinstruktion zusammen mit Schulklassen Informationsmaterial und weist die Verkehrsteilnehmer auf sicheres Verkehrsverhalten hin. Bei der Schaffhauser Polizei sind für solche Aufgaben in der Einsatzgruppe Verkehrsinstruktion vier speziell ausgebildete, nicht vollamtliche Mitarbeiter tätig (zirka 240 Stellenprozent). Um den Bezug zur Praxis zu gewährleisten, leisten diese Mitarbeiter zusätzlich allgemeinen Polizeidienst.

Es wäre sinnvoll, wenn der Verkehrsunterricht nicht in der 5. Primarklasse beendet würde. Gerade in der Oberstufe, in welcher die Jugendlichen vermehrt auf motorisierte Fortbewegungsmittel umsteigen, wäre ein weiterführender Verkehrsunterricht zu spezifischen Themen wie Verkehrsunfällen, Reaktionszeiten und Fahrfähigkeit wichtig. Erhebungen zeigen, dass insbesondere motorisierte Jugendliche und junge Erwachsene oftmals zu schnell unterwegs sind, respektive einen riskanten Fahrstil haben und dabei auch die Verkehrssicherheit auf Schulwegen gefährden. Kantone mit einem entsprechenden Angebot (unter anderem Graubünden, Appenzell, Zürcher Gemeindepolizeien) haben gute Erfahrungen gesammelt. Die finanzielle Situation des Kantons Schaffhausen sowie die personellen Ressourcen bei der Schaffhauser Polizei lassen zurzeit allerdings keinen Ausbau des Unterrichtsangebots der Verkehrsinstruktion zu.

Dem Regierungsrat und der Schaffhauser Polizei ist die Sicherheit der Kinder auf dem Schulweg ein grosses Anliegen. Aus den vorangehenden Ausführungen ist ersichtlich, dass entsprechende Kontrollen und Präventionskampagnen bereits stattfinden. Weitere Massnahmen, wie beispielsweise vermehrte Verkehrs- und Geschwindigkeitskontrollen oder der Ausbau des Verkehrsunterrichts, erachtet der Regierungsrat als sinnvoll. Sie setzen aber die finanziellen Mittel für die Schaffhauser Polizei voraus, insbesondere auch die Mittel für die entsprechenden zusätzlichen semistationären Anlagen.

Und vor allem sollte man sich bewusst sein, dass sich nicht alles an den Staat delegieren lässt. Wir tun sehr viel, aber es ist auch eine gewisse Eigenverantwortung wahrzunehmen.

Da der Regierungsrat die diesbezügliche Haltung der Mehrheit des Kantonsrates kennt, bittet Sie der Regierungsrat, das Postulat nicht als erheblich zu erklären.

Christian Heydecker (FDP): Die SVP macht es uns mit diesem Postulat nicht ganz einfach. So wie es ursprünglich eingereicht worden ist, wäre es von uns abgelehnt worden. Es ist in der Tat so, dass wir es auch als sinnvoll erachten, wenn in der Nähe von Schulanlagen von Schulhäusern etwas mehr kontrolliert wird. Ich gestatte mir hier eine Klammerbemerkung: Die grösste Gefahr für unsere Kinder geht wahrscheinlich von den Müttern anderer Kindern aus, die ihre Kinder mit dem Auto zur Schule bringen. Was aber für uns auch wichtig ist – das hat die Finanzdirektorin schon angesprochen – als es um die dritte semistationäre Geschwindigkeitskontrollanlage ging, wollten wir keine zusätzlichen Kontrollen in diesem Kanton. Deshalb haben wir das in unserer Fraktion so vorbesprochen, dass wenn an diesem Postulatstext festgehalten wird, dass es eine Verlagerung der Kontrollen geben soll. Keine zusätzlichen Kontrollen, sondern eine Verlagerung. Wir sind der Meinung, dass auch heute nicht an neuralgischen Orten geblitzt wird, sondern auch an Orten, wo man Kasse machen kann. Ich bringe immer wieder das gleiche Beispiel, die Kontrolle an der Fulachstrasse hat nichts mit einem neuralgischen Punkt zu tun. Da geht es effektiv darum, die Leute abzukassieren. Wenn ich dort mit 62 Kilometer pro Stunde fahre, ist das eine völlig ungefährliche Situation, aber das kostet mich dann schon 100 *Stutz*. Somit denken wir, wäre es möglich, die bestehenden Kontrollen zu Schulhäusern zu verlagern. Dort, wo es wirklich gefährlich ist, wo es schützenswerte Individuen hat, die eben noch nicht so im Strassenverkehr erfahren sind. Damit kann man diese besser schützen. Wenn das Postulat entsprechend abgeändert worden wäre, hätten wir dem zugestimmt. Die SVP hat einfach eine allgemeine Formulierung gewählt. Aber damit ist nicht ausgeschlossen, dass es mehr Kontrollen gibt. Das steht nirgends. In der Begründung ging es auch um vermehrte Kontrollen.

Noch einmal, vermehrte Kontrollen sind nicht schlecht, dies aber zu Lasten der anderen Kontrollen. Das steht so nirgends und mit der offenen Formulierung, die jetzt gewählt wurde, werden Tür und Tor für alles. Das hat Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel sehr schön gesagt: Wenn dieses Postulat erheblich erklärt wird bedeutet dies, dass Sie auch zu einer dritten semistationären Geschwindigkeitskontrollanlage Ja sagen. Noch «schlimmer», Sie müssen zu mehr Personal Ja sagen. Denn Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel hat es gesagt: Wir haben Personalengpässe. Das ist somit die Reaktion. Wenn das Ganze aber mit den bestehenden Mitteln gemacht werden soll, dann schreiben Sie das bitte auch so in den Text. Damit ist der Regierungsrat gebunden. Jetzt war es eine Verschlimmberung. Diese neue Formulierung haben wir in der Fraktion noch nie besprochen, denn es wurde auch nicht vorzeitig an uns herangetragen. Somit kann ich nur für mich sprechen. Wenn der Text so bleibt wie er jetzt ist, werde ich dem nicht zustimmen. Denn dann beantragt Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel im nächsten Budget zwei zusätzliche Polizisten für die Schulen und noch eine dritte semistationäre Anlage. Das will ich nicht noch einmal. Wenn schon müssen Sie den Text, nicht nur die Begründung anpassen. Darin muss stehen, dass all diese zusätzlichen Massnahmen mit den bestehenden Mitteln erreicht werden sollen. Dann werde ich dem zustimmen, ansonsten nicht.

Urs Capaul (ÖBS): Es ist so, dass nicht nur Frauen die Kinder in die Schule bringen. Es gibt auch Männer. Dies nur so nebenbei, so macht es sich besser. Wichtig ist nämlich, dass Kinder den Schulweg selbständig zurücklegen können. Für Kinder ist der Schulweg ein besonderes Erlebnis, denn sie machen dabei wichtige soziale Erfahrungen. Der Schulweg trägt damit auch zur intellektuellen sozialen Entwicklung bei. Aber der Schulweg birgt auch Gefahren. Jährlich verunfallen in der Schweiz rund 1'500 Kinder, wobei fünf- bis neun-Jährige als Fussgänger und zehn- bis 14-Jährige insbesondere als Velofahrer verunfallen. Mehr als ein Viertel der Kinderunfälle passieren auf dem Schulweg, wie das die Beratungsstelle für Unfallverhütung BFU mitteilt. Jüngere Kinder sind aufgrund ihrer Entwicklung und ihrem geringen Erfahrungsschatz sowie einem fehlenden Gefahrenbewusstsein besonders gefährdet. Sie können Geschwindigkeit und Distanzen zu Autos kaum einschätzen. Oft sind Kinder auch unberechenbar, verspielt, impulsiv und leicht ablenkbar. Umso mehr sind die anderen Verkehrsteilnehmenden gefordert, besonders Rücksicht zu nehmen. Es geht nicht nur um Blitzkästen, das ist nicht die Meinung. Es geht beispielsweise auch um Fussgängerstreifen, um Mittelinseln und solche Sachen, die auch im Rahmen von solchen Untersuchungen geprüft werden sollten. Es ist auch so, dass die Stadt und der Kanton Schaffhausen über eine sehr kompetente Fachstelle «Langsamverkehr» verfügt. Diese sollte zusammen mit

Polizei und Lehrerschaft die Schwachstellen auf dem Schulweg eruieren können. Denn die Lehrerschaft erhält auch immer wieder Rückmeldung von den Eltern, wo irgendwas nicht optimal funktioniert. Somit sollte es möglich sein, unbürokratisch einen Bericht an den Kantonsrat zu übermitteln, in Erfüllung dieses Postulates. Die AL-ÖBS-Fraktion ist damit einverstanden, dass dieses abgeänderte Postulat erheblich erklärt wird.

Renzo Loiudice (SP): Gerne gebe ich Ihnen die Stellungnahme der SP-JUSO-Fraktion zum Postulat von alt Kantonsrätin Barbara Hermann bekannt. Die SP-JUSO-Fraktion findet dieses Postulat *herzig*. Alt Kantonsrätin Barbara Hermann hat als Mitglied der Mutter-Fraktion zu Recht realistisch Bedenken gegenüber Fehlverhalten, vor allem von Mitgliedern der Raserfraktion, aufgezeigt und möchte diese doch geeignete Massnahme minimieren. Nun ein bisschen ernster: Unsere Fraktion ist auch der Meinung, dass Verbesserungen in dieser Thematik erzielt werden können. Ohne zu wiederholen, was mein Vorredner und der Neo-Postulant gesagt hat. Ausser, dass das, was der Neo-Liberale gesagt hat. Wir sind dafür und empfehlen Ihnen das Postulat «Sicherheit auf dem Schulweg» erheblich zu erklären.

Markus Müller (SVP): Ich muss etwas schmunzeln. Es haben einige gesprochen, die keine Kinder haben und auch keine haben werden. Ich spreche jetzt als einer, der Kinder und Enkel hat. Zuerst zu Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel. Sie hat eine Bemerkung gemacht, die mir nicht so gefallen hat, es sei wieder so ein Vorstoss im Wahljahr. Ich bezweifle, dass alt Kantonsrätin Barbara Hermann an die Wahlen gedacht hat. Sie wollte auch nicht mehr in den Kantonsrat, denn sie hat genug zu tun mit ihren Kindern. Die Problematik wurde von Christian Heydecker genannt: Wir können nichts ändern. Eigentlich hätten wir alt Kantonsrätin Barbara Hermann einladen sollen, dass sie hier das fortlaufend unterschreiben kann. Sie haben natürlich Recht. Wir haben das auch in der Fraktion diskutiert, dass wir diese Verschiebung wollen. Wir wollen nicht mehr Kontrollen. Ich kann jetzt schon sagen, diesem dritten oder vierten *Hansdampf* werden wir nie zustimmen. Das ist aber auch kein Punkt in diesem Postulat. Es muss eine Verlagerung von neuralgischen Stellen, die keine sind, geben. Thayngen ist so eine Stelle, in Neunkirch die Ausfahrt Richtung Wilchingen, wo niemand sieht, wie jemand hinter den Häusern hervor kommt. Dort geht es nur um Geldmacherei, das ist ganz klar, nicht um Verkehrssicherheit. Diese Verlagerung ist eigentlich unsere Absicht. Es geht auch nicht um mehr Personal, nicht um mehr Polizei und um mehr materielle Dinge. Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel – genau darum haben wir es abgeändert. Es ist jetzt nicht mehr nur Sache der Polizei. Es ist jetzt auch zum Beispiel Sache des Baudepartements. Ich fahre oft von

der Enge in Beringen Richtung Stadt über die Engestrasse. Das ist eine 30er-Zone. Jeder weiss, dass dort dreissig ist, aber dass die Polizei keine Kontrolle durchführen und keine Bussen verteilen darf. Dies, weil die 30er-Zone nicht genügend gekennzeichnet ist, weil keine Schikanen vorhanden sind. Man könnte auch fünfzig dort fahren, auch wenn dreissig dort steht. Dort ist ein Schulweg, die Kinderkrippe ist dort, der Kindergarten, das Rosenbergschulhaus. Ich sehe viele gefährliche Situationen, weil die Leute dann schnell kommen. Dies vielleicht nicht einmal mit Absicht, aber wenn man eine gerade Strecke hat und die 30er-Zone nur klein markiert ist, dann kann man sich vergessen und man fährt fünfzig oder vielleicht sogar sechzig. Daher muss auch baulich etwas gemacht werden. Ein anderes Beispiel: In Löhningen führt die Kantonsstrasse neben dem Schulhaus im Dorf vorbei. Wir haben es überprüft – die Navigationsgeräte schicken die Autofahrer, wenn man von Deutschland her kommt oft auf die untere Strasse, bei Guntmadingen und somit am Schulhaus vorbei. Die Gemeinde hat eine hundert Meter lange Bauabschränkung aufgestellt und damit die Fahrbahn verengt. Ich nehme an, das ist wahrscheinlich illegal. Irgendwann wird der Kanton reklamieren, dass dies wieder entfernt wird. Aber das sind solche Punkte, die man überdenken muss. Das ist nicht Sache der Polizei, sondern des Baudepartements. Ich bitte Sie, da etwas offen zu sein. Schlussendlich geht es um die Schwächsten im Verkehr. Wir können noch so viel Ausbildung mit ihnen machen, sie bleiben die Schwächsten. Sie bleiben die Kleinsten und wenn ich mit dem Auto komme, dann übersehe ich sie halt auch hie und da. Das passiert allen von uns ab und zu, weil sie eben zu klein sind und man sie über die Kühlerhaube nicht mehr sieht. Da geht es darum, dass man irgendetwas macht. Das ist keine Revolution, was wir da machen. Wir fordern auch keine Mehrkosten. Aber man soll doch das mal anschauen, aus allen Departementen. Darum wäre ich froh, wenn wir schon etwas abgeändert haben, dass wir das wohlwollend als erheblich erklären würden, damit mindestens geprüft wird, was man daraus machen kann. Das wissen wir nicht, das können wir nicht mehr beeinflussen. Also ich bitte Sie, alt Kantonsrätin Barbara Hermann zu folgen und den abgeänderten Vorschlag dieses Postulat erheblich zu erklären.

Regula Widmer (GLP): Die GLP-EVP-Fraktion versteht die Ängste der Postulantin, die sie dazu bewogen hat, einen Vorstoss einzureichen. Wir alle, die schulpflichtige Kinder haben oder hatten, können nachvollziehen, welche Unsicherheiten und Ängste die Eltern begleiten. Einerseits will man die Kinder in die Selbständigkeit begleiten, andererseits sind die veränderten Rahmenbedingungen vor allem in der zunehmenden Verkehrsdichte ein Hemmnis, das dazu führt, dass das Loslassen erschwert wird. Der Postulantin geht es um die Sicherheit unserer Kinder. Sie will, dass der Regie-

rungsrat prüft – und nun die Neuformulierung –, dass die Verkehrssicherheit bei Kindergärten und Schulen erhöht werden soll. Inhaltlich ist es jetzt eigentlich ein anderes Postulat. Vorgängig wurde vor allem die Polizei angesprochen. Es war eine Massnahme gefordert, obwohl etliche verschiedene Massnahmen zu dieser Fragestellung dazu gehören. Wir haben den leisen Verdacht, dass der ursprüngliche Text in der SVP-Fraktion chancenlos war. Darum musste er umgebügelt werden, damit noch eine Mehrheit erreicht werden könnte. Wenn es so passiert ist, wären wir froh, wenn solche Änderungen auch entsprechend kommuniziert werden würden. Denn aus unserer Sicht ist es ein anderes Postulat. Es ist nicht so konstant wie der Wechsel. Der Fokus wurde von der Polizei auf die Verkehrssicherheit mit allen flankierenden Massnahmen, seien es bauliche Massnahmen, Temporeduktionen und so weiter, gelegt. Unsere Fraktion sorgt sich auch um die Sicherheit der Kinder im Strassenverkehr. Wir sind jedoch der Meinung, dass bei dieser Frage ein Postulat ein eher unglückliches, ja vielleicht sogar untaugliches, Instrument ist. Insbesondere auch, weil in der ursprünglichen Fragestellung nur ein Aspekt beleuchtet worden ist. Aus unserer Sicht sind viele Massnahmen notwendig, die zu mehr Sicherheit rund um die Schulanlagen führen. Die Verkehrs- und Sicherheitskontrollen sind operative Aufgaben der Polizei und können auf anderem Weg eingefordert werden. Zusätzlich benötigt es aber auch eine nachvollziehbare Zuteilung der Schülerinnen und Schüler in die entsprechenden Schulanlagen. Der dritte Aspekt, und das hat Urs Capaul detailliert erläutert, sind die Eltern. Dieser Aspekt ist nicht zu unterschätzen, denn sie fahren oftmals ihre Kinder in die Schule und tragen dazu zu einer verkehrstechnischen Mehrbelastung rund um die Schulanlagen bei. Jedes Kind, das in die Schule chauffiert wird, dem wird ein hoher Lernzuwachs verweigert, der nicht auf anderem Weg kompensiert werden kann. Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel hat detailliert die möglichen Massnahmen erläutert, die es benötigen würde, wenn das Postulat, so wie es jetzt formuliert ist, erheblich erklärt würde. Ich verzichte darauf, diese Massnahmen nochmals zu erläutern. Unsere Fraktion wird das Postulat so nicht unterstützen.

Pentti Aellig (SVP): Ich habe auf dem Schulweg einiges gelernt. Erstens Allianzen zu schmieden, zweitens haben wir manchmal Streber verprügelt. Aber diese Lernprozesse waren wichtig, Christian Heydecker. Die SVP-Fraktion ist immer für weniger Staat. Es gibt einige wenige Ausnahmen und das ist eben die Sicherheit unserer Kinder, es geht um die Versorgungssicherheit. Ich unterstütze dieses Postulat, weil es um die Sicherheit unserer Kinder geht. Und habt bitte keine Angst. Wir haben ja den dritten Klaus – oder er wäre ja eventuell Rosmarie genannt – abgelehnt. Das ist eigentlich vom Tisch. Es geht um eine Verlagerung der Kontrolle. Darum unterstützen Sie dieses Postulat, es geht um die Sicherheit der Kinder.

Arnold Isliker (SVP): Betreffend der Sicherheit auf dem Schulweg würde ich fordern, dass generell ein Handyverbot eingeführt wird. Wie laufen die Jungen heute, wenn sie vom Schulhaus kommen, herum. Stöpsel rein und dann wird da irgendwo in der Gegend und über den Fussgängerstreifen getappt. Und nicht links und nicht rechts geschaut. Das sehe ich jeden Tag mehrere Male. Wenn sie sagen im Kanton Zürich seien die besseren Bedingungen: Fahren Sie in Marthalen vom Dort Richtung Rheinau, wo das Zentralschulhaus liegt. Das ist eine 60er-Zone. Da müsste man fünfzig oder dreissig einführen, neben einem Schulhaus. Es ist mit sechzig signalisiert, wo tagtäglich mehrere hundert Kinder hin und her laufen. Dann zu Markus Müller wegen der Engestrasse: Ich war einer der Initianten, dass dort keine Schwellen und Hindernisse eingebaut werden. Von der ganzen Breite wird der Bauverkehr, inklusive Kehrlichtabfuhr und so weiter, über die Engestrasse ins Klettgau geführt. Dann fahren wir mit den 40-Tönnern, die erlaubt sind, auf dieser Strecke, müssen abbremesen, über die Schwelle fahren, wieder Gas geben und das immer in der Steigung. Aus ökologischen Gründen haben wir das so durchgeführt und haben keine Behinderungen eingebaut.

Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel: Die Schwächsten im Verkehr – da sprechen Sie uns allen aus dem Herzen. Das Votum mit *herzig* hat mir gefallen. Sind wir doch ganz ehrlich und überlegen wir einmal, wessen Probleme das eigentlich sind. Es sind die Probleme der ganzen Gesellschaft. In aller erster Linie sind doch auch die Gemeinden aufgefordert, um ihre Schulhäuser herum die Situation so zu regeln, wie sich das gehört. Man kann das nicht alles einfach dem Kanton delegieren. Ich bitte Sie zu überlegen, wer eigentlich wo zuständig ist. Wenn eine Gemeinde beschliesst, um ein Schulhaus herum eine 30er-Zone einzuführen, dann ist es auch das Problem der Gemeinde dafür zu sorgen, dass um dieses Schulhaus herum die Geschwindigkeit eingehalten werden kann. Wir können die Unterstützung geben aber ich weise darauf hin, dass das, was Sie jetzt sagen tönt so schön theoretisch, man könne die Kontrollen einfach verlagern, die Kontrollen an der Fulachstrasse bräuchte es nicht mehr. Markus Müller weiss, dass es zwischen Neunkirch und Wilchingen zu viele Kontrollen gibt, wahrscheinlich auch noch in Richtung Hallau. Aber sorgen Sie doch dafür, dass dort die Geschwindigkeitsbegrenzungen anders gemacht werden. Wir hatten heute schon mal das Beispiel: Es ist verboten auf dem Pannenstreifen zu fahren. Wenn Sie es zulassen wollen, dass man auf dem Pannenstreifen fahren darf, dann heben sie das Verbot auf. Genau dasselbe an der Fulachstrasse: Man kann doch nicht auf der einen Seite verlangen, dass die Kinder geschützt werden und dass alles dort eingesetzt werden muss und auf der anderen Seite spielt dann dies keine

Rolle. Das ist doch einfach nicht konsequent. Ich bitte Sie, das zu berücksichtigen, bevor Sie nun Ja stimmen und dieses Postulat erheblich erklären. Ich informiere Sie noch einmal über die Haltung des Regierungsrats. Wir wissen auch, dass ein Postulat ein Prüfungsauftrag ist. Sie wissen wiederum ganz genau, dass das Ergebnis von diesem Prüfungsauftrag erst dann auf dem Tisch liegt, wenn Sie es jetzt erheblich erklären und wenn der Bericht dann gemacht wird. Überlegen Sie noch mal, wer eigentlich wo in der Verantwortung ist. Ist das nun der Kanton? Ist es die Polizei? Sind es die Geschwindigkeitsbeschränkungen? Sind es die Gemeinden? Wer ist in der Verantwortung? Ich beantrage Ihnen im Namen der Regierung, dieses Postulat nicht erheblich zu erklären.

Erich Schudel (JSVP): Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel hat es gesagt. Es ist immer eine Frage der Verantwortung und ich kann das noch ergänzen. Die Frage, wer irgendwann einmal die Verantwortung übernimmt, stellt sich immer wieder. Ich habe eigentlich gehofft, dass wir mit der Abänderung einen Weg finden um zu sagen, dass wir es pragmatisch gelöst haben möchten und nicht einen riesen Zinnober, oder mit der Giesskanne Geschwindigkeitskontrollen einzuführen. Ich habe im Vertrauen auf eine pragmatische Umsetzung durch die Regierung gehofft. Es ist ein Prüfungsauftrag. Der Regierungsrat soll die möglichst einfachsten und sinnvollsten Massnahmen vorschlagen. Ich hoffe, dass das möglich ist. Den Sinn und Zweck sehe ich absolut als gegeben.

Kantonsratspräsident Thomas Hauser: Damit sind wir am Ende der Rednerliste und wir kommen zur Abstimmung. Der Text heisst neu «der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen inwieweit die Verkehrssicherheit bei Kindergärten Schulhäusern und entlang von Schulwegen erhöht werden kann.»

Die Wortmeldungen haben sich erschöpft.

Abstimmung

Mit 27:18 wird das abgeänderte Postulat Nr. 2016/5 von Barbara Hermann-Scheck vom 1. Juni 2016 betreffend Sicherheit auf dem Schulweg nicht erheblich erklärt.

4. Motion Nr. 2016/4 von Seraina Fürer vom 26. Juni 2016 mit dem Titel «Reduktion Beschäftigungsgrad bei familiären Verpflichtungen»

Schriftliche Begründung:

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist für viele Familien eine riesige Herausforderung. Neben ausreichenden Betreuungsplätzen und flexiblen Arbeitszeitmodellen braucht es mehr Teilzeitstellen für Frauen und Männer, nur so kann garantiert werden, dass Mutter und Vater ihren familiären Verpflichtungen bei gleichzeitiger Erwerbstätigkeit gerecht werden können. Der Kanton soll mit gutem Beispiel vorangehen und ein Vorbild für die Unternehmen sein. Die Möglichkeit, Teilzeit zu arbeiten, macht den Kanton für Familien und als Arbeitsplatz attraktiv und die Familienfreundlichkeit des Kantons Schaffhausen wird sichtbar. Die Möglichkeit, das Arbeitspensum zu reduzieren, ist eine grundlegende Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Problematik betrifft nicht nur die Frauen – auch Männer wünschen am Familienleben intensiver teilzunehmen und vermehrt Betreuungsaufgaben wahrnehmen zu können. Oftmals scheitert dies, da eine Reduktion des Arbeitspensums nicht ohne weiteres als möglich erscheint oder grundsätzlich nicht in Betracht gezogen wird. Der Bundesrat hat gehandelt und für Bundesangestellte einen Anspruch auf Pensumreduktion eingeführt. Wer Vater oder Mutter wird, hat die Möglichkeit sein Pensum um 20 Prozent zu reduzieren. Die ersten Erfahrungen sind positiv. Dem kantonalen Personal soll die Möglichkeit gegeben werden, nach der Geburt ihres Kindes oder nach der Adoption eines Kindes, das Erwerbspensum zu reduzieren. Eine Reduktion des Arbeitspensums um 20 Prozent wird mit gutem Willen in allen Funktionen möglich sein. Die Regelung ist für den Kanton kostenneutral oder sogar Gewinn bringend. Bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf führt bei den meisten Angestellten zu effizienterer Arbeit, mehr Zufriedenheit und weniger Absenzen am Arbeitsplatz. Die Regierung soll zudem prüfen, wie altrechtliche Angestellte von der Neuregelung profitieren können. Er soll dafür sorgen, dass personalfreundliche Lösungen gefunden werden.

Seraina Fürer (JUSO): Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Fachkräftemangel. Aktivierung Arbeitspotenzial. Diese drei Schlagworte sind Teil der gegenwärtigen und zukünftigen Politik unseres Kantons. Aus diesem Grund will die Motion analog zur Regelung für das Bundespersonal neu allen kantonalen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen nach der Geburt oder der Adoption eines Kindes ermöglichen, ihren Beschäftigungsgrad um zwanzig Prozent zu reduzieren, sofern das Arbeitspensum nicht unter sechzig Prozent fällt. Die Erfahrungen mit dieser Regelung in der Bundesverwaltung sind deutlich positiv. 2014 haben etwa gleich viele Männer wie

Frauen von dieser Möglichkeit der Pensenreduktion Gebrauch gemacht und in den höheren Lohnklassen waren mehr Männer als Frauen, die ihr Pensum reduziert haben. Die drei Stichworte, die ich zu Beginn nannte, sind auch der Grund, weshalb es eine solche Regelung braucht. In Zeiten des Fachkräftemangels, verbunden mit dem Ziel der besseren Integration des inländischen Potenzials, sprich vorab der Frauen, ist meine Motion eine günstige und vor allem eine erfolgsversprechende Massnahme. Selbstverständlich auch, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten. Denn es ist klar, der bessere Einbezug der Frauen in der Arbeitswelt gelingt nur, wenn sich Männer, respektive die Väter, stärker in der Kinderbetreuung engagieren. Damit dies Realität wird, muss Teilzeitarbeit von Vätern akzeptiert sein, was auch volkswirtschaftlich Sinn macht. Inzwischen sind über die Hälfte aller Hochschulabgänger Frauen. Doch gemäss einer aktuellen Studie bleiben in der Schweiz nach der Familiengründung 50'000 Akademikerinnen zu Hause. Eine repräsentative Umfrage ergab, dass neun von zehn Männern gerne Teilzeit arbeiten würden. In der Realität arbeiteten 2015 aber nicht einmal zwei von zehn Männern Teilzeit. Es herrscht also ein riesiges Missverhältnis. Demgegenüber gibt es Umfragen die zeigen, dass Väter mit Teilzeitjobs in vielerlei Hinsicht glücklicher sind. 82 Prozent aller Väter mit Teilzeitarbeit sind mit der Balance zwischen Kind und Job zufrieden. Bei Vätern mit Vollzeitstellen sind es bloss 55 Prozent. Ich wage zu behaupten, dass die Schaffhauser Männer nicht anders gestrickt sind als die übrigen der Schweiz. Deshalb stellt sich folgende Frage: Weshalb arbeiten denn nicht mehr Männer in Teilzeit. Einerseits, weil es zwischen dem Wunsch und der Realität eine grosse Diskrepanz gibt. Oft lehnen Vorgesetzte den Wunsch ab. Andererseits trauen sich viele Väter nicht zu fragen, weil sie fürchten, sich rechtfertigen zu müssen oder die jetzige Tätigkeit nicht mehr ausführen zu dürfen. Drittens, weil vielfach suggeriert wird und leider eben nicht nur suggeriert wird, sondern auch so gelebt wird, dass die Karrierechancen der Männer vermindert werden. Das darf nicht sein. Deshalb komme ich zum Fazit, der Regierungsrat lässt fast keine Gelegenheit aus zu betonen, dass er die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern und etwas gegen den Fachkräftemangel unternehmen möchte. Die vorliegende Motion ist eine sinnvolle und erfolgsversprechende Massnahme. Es gewinnen alle: Die Familien, die Arbeitnehmenden, die Volkswirtschaft aber auch die Gesellschaft insgesamt. Die SP-JUSO-Fraktion wird aus diesen Gründen der Motion selbstverständlich zustimmen.

Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel: Am 4. Juli 2016 ist beim Kantonsrat die Motion von Kantonsrätin Seraina Fürer eingegangen. Zur Begründung wird im Wesentlichen angeführt, der Kanton solle mit gutem Beispiel vorangehen und ein Vorbild sein für Unternehmen bei der

Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Möglichkeit, Teilzeit zu arbeiten, mache den Kanton für Familien und als Arbeitgeber attraktiv. Die vermehrte Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben scheitere oft daran, dass eine Pensenreduktion nicht möglich erscheine oder gar nicht in Betracht gezogen werde. Mit gutem Willen sei eine Reduktion um zwanzig Prozent in allen Funktionen möglich. Das sei auch kostenneutral oder sogar günstiger, führe zu effizienterer Arbeit, mehr Zufriedenheit und weniger Absenzen.

Auch der Bundesrat habe gehandelt und für Angestellte des Bundes einen Anspruch auf Pensenreduktion eingeführt. Erste Erfahrungen seien positiv. Die Regierung soll zudem eingeladen werden zu prüfen, wie altrechtliche Angestellte von der Neuregelung profitieren könnten. Er solle dafür sorgen, dass personalfreundliche Lösungen gefunden werden.

Einleitend halte ich kurz die Haltung des Regierungsrats fest, bevor ich auf einzelne Punkte eingehe. Die Anliegen der Motionäre sind nachvollziehbar. Die Stossrichtungen verdienen Beachtung und werden in der Praxis bereits soweit möglich gelebt. Auch dem Regierungsrat ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein sehr grosses Anliegen. Und dem Fachkräftemangel wollen auch wir entgentreten. Dennoch ist die Schaffung fester Ansprüche für uns kein gangbarer Weg. Der Betrieb muss auf jeden Fall gewährleistet sein. Inwieweit die Reduktionen des Beschäftigungsgrades gewährt werden können, muss deshalb im Einzelfall geprüft werden.

Eine Regelung im Gesetz ist für den Regierungsrat die falsche Erlassstufe: Das Personalgesetz setzt einen Rahmen und regelt die wichtigsten Grundsätze. Die Ausführungen erfolgen auf tiefer Stufe, in Verordnungen. Nur so kann eine Personalpolitik betrieben werden, welche sich praktikabel umsetzen und bei Bedarf einfach an veränderte Gegebenheiten anpassen lässt.

Eine Regelung auf Gesetzesstufe läge gesamtschweizerisch quer in der Landschaft. Beim Bund finden sich die Regelungen in der Bundespersonalverordnung (SR 172.220.111.3; § 60a, in Kraft seit 1. Juli 2013). Ebenso ging es in anderen Kantonen, in denen vergleichbare Vorstösse eingereicht wurden, jeweils um Lösungen auf Verordnungsstufe. So etwa in Luzern, wo der Kantonsrat ein entsprechendes Postulat am 5. November 2014 ablehnte.

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf kann in diesem Sinne nicht starr per Gesetz gefördert werden:

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bedarf konkreter, angemessener Massnahmen. Nur mit flexiblen Lösungen, die jedem Einzelfall gerecht werden, bleiben wir gegenüber anderen Arbeitgebern konkurrenzfähig. In dieser Hinsicht tut der Kanton viel, ich komme gleich noch darauf zu sprechen.

Aus solchen Überlegungen hat erst kürzlich, am 19. August 2016, die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates einer parlamentarischen Initiative (Nr. 15.470) keine Folge gegeben. Diese zielte darauf ab, das Obligationenrecht so anzupassen, dass analog zum Bundespersonalrecht Mitarbeitende nach der Geburt eines Kindes einen Rechtsanspruch auf Beschäftigungsreduktion von höchstens zwanzig Prozent erhalten hätten. Die Mehrheit der Kommission betonte, dass Unternehmen bereits heute flexible Lösungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bieten müssen, um konkurrenzfähig zu bleiben. Ein gesetzlich geregelter Anspruch auf Reduktion des Arbeitspensums erachtete sie als unnötigen Eingriff.

Der Kanton fördert Teilzeitarbeit bereits heute. Der Kanton hat viele Teilzeitangestellte. Je nach Stufe und Tätigkeit ist es gar die grosse Mehrheit, zum Beispiel bei den Lehrpersonen. Insgesamt arbeiten in der kantonalen Verwaltung (inklusive Gerichten) rund ein Drittel der Mitarbeitenden Teilzeit.

Wenn ein entsprechender Wunsch geäussert wird, wird in der Praxis in jedem Fall geprüft, was möglich ist. Wenn der Dienstbetrieb gewährleistet bleibt, hat auch der Arbeitgeber ein Interesse, guten und bewährten Mitarbeitenden entgegenzukommen und sie für sich zu behalten. Dabei kann ein Entgegenkommen auch über eine Reduktion von zwanzig Prozent hinausgehen. Zudem gelten keine Fristen. Es spielt keine Rolle, ob eine Reduktion nach der Geburt oder zehn Jahre später erwünscht ist. Spezielle Regelungen für «altrechtliche Mitarbeitende», wie sie die Motionäre fordern, sind daher in der Praxis gar nicht erforderlich.

Der Kanton fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch mit anderen Modellen, insbesondere mit flexibler Arbeitszeit. Wo es der Dienstbetrieb zulässt, also bei einer grossen Mehrheit der Mitarbeitenden der Verwaltung und der Gerichte kann Jahresarbeitszeit und Gleitzeit genutzt und Einfluss auf die Gestaltung der Arbeitszeit genommen werden. Zudem können mit der ganzen oder teilweisen Umwandlung des 13. Monatslohnes weitere freie Tage generiert werden, die für familiäre Angelegenheiten eingesetzt werden können.

Wie weit der Arbeitgeber Mitarbeitenden entgegenkommen kann, ist nicht, wie dies die Motion suggeriert, nur eine Frage des guten Willens. Der Kanton muss sich wie jeder Arbeitgeber zweckmässig und wirtschaftlich organisieren. Er kann deshalb einigen Personen bezüglich des Pensums mehr, anderen weniger oder gar nicht entgegenkommen. Das vertretbare Entgegenkommen hängt insbesondere von der Grösse der Abteilungen, den zu erbringenden Leistungen und den Anforderungen ans Personal ab. Wenn die Abteilungen sehr gross sind, wie beispielsweise beim Bund oder in grossen Kantonen, fällt es nicht ins Gewicht, wenn einzelne Personen mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben das Pensum reduzieren. Je kleiner die Abteilungen sind und je spezialisierter die Aufgaben, desto schwieriger

wird es aber, praktikable Lösungen zu finden. Unter Umständen ist eine Pensenreduktion nicht sinnvoll möglich. Beispielsweise wäre es für das Personalamt sehr schwierig, von einer kleinen Lohnadministration Kleinstpensen abzuspalten und diese mit der benötigten Qualifikation zu besetzen. Nicht anders sieht es im Bereich Schwarzarbeitsinspektorat aus, wo Kenntnisse von den verschiedenen Fällen ein grosser Vorteil sind.

Die Umsetzung von schwierigen Pensenreduktionen darf nicht ein übermässiges Entgegenkommen des ganzen Teams zur Folge haben. Lösungen müssen im Gesamtkontext tauglich sein. Andernfalls beeinträchtigen sie den Dienstbetrieb und das Arbeitsklima.

Die Umsetzung wird entgegen den Vorstellungen der Motionäre höchstwahrscheinlich zu Mehrkosten führen. Die Kostenfrage beschränkt sich dabei nicht auf den Lohn. Wenn nach einer Pensenreduktion eine zusätzliche Teilzeitstelle geschaffen wird, muss diese passend besetzt werden können. Die Rekrutierung kostet Zeit und Geld und gerade bei Kleinstpensen bis zwanzig Prozent ist es sehr schwierig, geeignete Personen zu finden. Allenfalls muss auch ein zusätzlicher Arbeitsplatz geschaffen werden. Mehr Personen erhöhen zudem den Administrationsaufwand (Lohn, Versicherungen, Arbeitszeit usw.).

Von der Absicht her zu begrüßen ist, dass die Motion eine Untergrenze für das verbleibende Pensum von sechzig Prozent vorsehen würde. Kleinstpensen sind oft schwierig zu handhaben und – wie dargestellt – mit einem hohen Verwaltungs- und Koordinationsaufwand verbunden. Ein Anspruch auf Reduktion bis zwanzig Prozent würde aber unweigerlich zu solchen Kleinstpensen führen.

Der Regierungsrat sieht aus den angeführten Gründen keinen Handlungsbedarf, insbesondere nicht auf gesetzlicher Ebene. Die Einführung starrer, gesetzlicher Ansprüche ohne Rücksicht auf die konkreten Verhältnisse kann den Dienstbetrieb grundsätzlich beeinträchtigen und wäre in einem Teil der Fälle nicht vernünftig möglich. Der Arbeitgeber prüft auf Wunsch schon heute, was im Einzelfall möglich ist.

Der Regierungsrat beantragt Ihnen daher, die Motion als nicht erheblich zu erklären. Er wird sich aber selbstverständlich weiterhin für eine vernünftige und praktikable Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf einsetzen.

Katrin Bernath (GLP): Flexible Arbeitsmodelle sind die Zukunft. Dies sowohl aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklungen, als auch für die Attraktivität als Arbeitgeber. Ein Aspekt dieser Flexibilität ist die Möglichkeit, den Beschäftigungsgrad zu reduzieren. Die Motion verlangt eine Regelung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bei der Geburt eines Kindes bereits beim Kanton arbeiten. Wir begrüßen eine solche Regelung aus den folgenden Gründen. Erstens ermöglicht eine Reduktion des Pensums

bei der Geburt eines Kindes Müttern und Vätern Familie und Beruf unter einen Hut zu bringen: Zweitens ist Teilzeitarbeit für Frauen gesellschaftlich anerkannt und oft möglich. Für eine echte Gleichberechtigung soll es aber auch für Väter selbstverständlich und ohne besondere Begründung möglich sein, ihr Arbeitspensum vorübergehend zu reduzieren. Dies ermöglicht wiederum den Müttern im Arbeitsprozess zu bleiben oder mit einem höheren Arbeitspensum zu arbeiten und Führungsaufgaben zu übernehmen. Eine Klammerbemerkung: Ein Vater der achtzig Prozent arbeitet gilt als engagierter Familienvater der auf Karriere verzichtet. Eine Mutter mit einem achtzig Prozent Pensum hingegen gilt als Karrierefrau. Solange diese Denkmuster mit Nachteilen für Mütter und Väter noch verbreitet sind braucht es Massnahmen, die die Teilzeitarbeit von Frauen und Männern fördern. Drittens gilt die geförderte Regelung nur für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bereits beim Kanton tätig sind. Die Möglichkeit mit einem reduzierten Pensum zu arbeiten trägt dazu bei Mitarbeitende und ihr Know-how zu erhalten. Viertens hat der Bund eine entsprechende Regelung eingeführt. Auch viele Unternehmen haben erkannt, dass reduzierte Arbeitspensum ein wichtiger Faktor im Wettbewerb um qualifizierte Arbeitskräfte sind. Fünftens, wenn eine Regelung analog zum Bund so eingeführt wird, dass der Anspruch auf eine Reduktion innerhalb von zwölf Monaten nach Geburt des Kindes geltend gemacht werden muss, ist der Kreis der berechtigten Personen beschränkt und die notwendige Organisation machbar. Sechstens ist die Reduktion des Arbeitspensums heute bereits ohne Diskussionen möglich, wenn es um Verwaltungsratsmandate, Militärdienst oder Lehraufträge geht. Was in diesen Fällen möglich ist muss und kann auch bei Teilzeit aufgrund von Familienarbeit möglich sein. Uns ist bewusst, dass Teilzeitarbeit nicht nur Vorteile hat. Der Koordinationsaufwand kann grösser sein und auch Vorgesetzte müssen eine gewisse Flexibilität zeigen sowie allenfalls die interne Organisation anpassen. Es gibt zahlreiche Beispiele die zeigen, dass das möglich ist. Gerade in kleineren Organisationseinheiten ist jedoch auf die Teamkonstellation Rücksicht zu nehmen. Deshalb ist zu prüfen, unter welchen Bedingungen der generelle Anspruch auf einen reduzierten Beschäftigungsgrad einzuschränken ist. Dabei kann auf die Erfahrungen von Betrieben zurückgegriffen werden, die flexible Arbeitspensum bereits verbreitet ermöglichen. Insbesondere braucht es aber gegenseitiges Verständnis und gesunden Menschenverstand für eine pragmatische und für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewinnbringende Umsetzung. Aus diesen Gründen wird unsere Fraktion der Motion zustimmen. Wenn die Regierung eine Regelung auf Verordnungsstufe bevorzugt werden wir einer Abschreibung der Motion auch zustimmen, wenn die Regelung nicht wie gefordert im Gesetz festgehalten wird.

Christian Heydecker (FDP): Sie haben unschwer festgestellt, dass wenn Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel für den Regierungsrat zuständig ist, dann bin ich zuständig für unsere Fraktion. Unsere Fraktion wird diesen Vorstoss nicht erheblich erklären. Selbstverständlich ist auch für uns die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sehr wichtig. Wir haben auch entsprechende Vorstösse in diesem Rat gemacht. Das ist wie gesagt ein wichtiges Thema. Die kantonale Verwaltung ist in diesem Bereich in dieser Beziehung ein Vorbild. Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel hat es gesagt, ein Drittel der alle Angestellten sind Teilzeitbeschäftigte. Sie hat zudem die Lehrpersonen erwähnt. Ich kenne den Bereich der Justiz etwas besser. Im Amtsbericht des Obergerichtes steht bei der ersten Instanz, dass praktisch keine Personen hundert Prozent arbeiten. Ich sage das völlig wertneutral. Im Einvernehmen zwischen Mitarbeiter und Vorgesetzten wird das so vereinbart. Es gibt sogar Personen, die arbeiten mit einem 95 Prozent Pensum. Das zeigt, dass man individuell sehr gute Lösungen, die im Interesse der Mitarbeitenden sind, aber auch der Betriebe. Die findet man bei der kantonalen Verwaltung. In dieser Beziehung muss man sagen, dass die Verwaltung natürlich viel weitergeht als beispielsweise die Privatwirtschaft. In Grossbetrieben gibt es solche Möglichkeiten. Aber die meisten Betriebe hier im Kanton Schaffhausen sind KMU-Betriebe, die keine fünfzig Mitarbeiter haben. Sie können sich solche Lösungen nicht leisten. Da sind die kantonalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer absolut privilegierten Situation. Das ist auch gut so, aber der Knackpunkt dieses Vorstosses befindet sich auf Zeile 13 der Begründung. Es ist das Wort «Anspruch». Darum geht es. Es kann nicht einen gesetzlichen Anspruch geben, der die Flexibilität des Kantons als Arbeitgeber zu stark einschränkt. Wenn man sich vor Augen hält, wie flexibel der Kanton mit seinen Mitarbeitern in Bezug auf die Teilzeitarbeit umgeht, dann besteht da auch nicht ein wirklicher Bedarf danach, jetzt einen solchen gesetzlichen Anspruch festzulegen. Deshalb unterstützen wir den Regierungsrat und alle Vorgesetzten in der kantonalen Verwaltung, die mit ihren Mitarbeitenden solche flexiblen Lösungen vereinbaren. Das ist gut so, dafür braucht es keinen gesetzlichen Anspruch und deshalb werden wir die Motion so wie sie auf dem Tisch liegt, nicht als erheblich erklären.

Andreas Neuenschwander (SVP): Ich danke unserer Regierungspräsidentin Rosmarie Widmer Gysel für die ausführlichen Ausführungen. So kann ich mir die Worte von Arnold Isliker zu Herzen nehmen und es kurz machen. In dieser Motion wird auf die betriebliche Situation des Arbeitgebers, respektive die Funktionen und Aufgaben der Arbeitnehmenden eingegangen. Zusätzlich werden, neben dem Kanton, weiteres Gewerbe und Unternehmen unter Druck gesetzt, diese Regelung ebenfalls einzuführen. Christian Heydecker hat es angetönt, wir sind ein Land, eine Region der

KMU. Das ist schlicht nicht machbar. Wie gesagt, die SVP-EDU-Fraktion kann diesem Vorstoss nichts Positives abgewinnen und wird ihn als nicht erheblich erklären.

Linda De Ventura (AL): Dem Kanton Schaffhausen laufen die gut qualifizierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer davon und von ausserhalb verirren sich kaum Arbeitskräfte zum Kanton Schaffhausen, mit Ausnahme des deutschen Personals. Es ist himmel-traurig, wenn man, wie ich, mit-ansehen muss, dass eben gerade die guten, effizienten, leistungsbereiten jungen Schaffhauserinnen und Schaffhauser wegziehen oder früh morgens den Zug nach Zürich nehmen, weil sie nicht auf eine Arbeit in der Nähe angewiesen sind. Der Kanton Zürich mit höheren Löhnen und besseren Arbeitsbedingungen lockt. Sie verfügen über gute Qualifikationen, um auch ausserhalb von Schaffhausen einfach eine Arbeitsstelle zu finden. Womit kann der Kanton Schaffhausen dennoch gute Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewinnen und halten? Mit den vergleichsweise niedrigen Löhnen, mit der kaum vorhandenen Lohnentwicklung, mit den überaus mageren leistungsbedingten Prämien, mit den nicht vorhandenen kantonalen Kinderbetreuungsangeboten und Tagesschulen. Womit denn, ausser vielleicht mit einem kurzen Arbeitsweg? Es ist doch unsere Aufgabe als Kantonsrat dafür zu sorgen, dass wir gute, kompetente und effiziente Kantonsangestellte einstellen und auch behalten können. Das ist zurzeit sehr unbefriedigend möglich. Diesbezüglich sagte Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel einmal, Zitat: «Es geht nicht nur darum, dass die Leute den Arbeitsplatz wechseln, obwohl die Konkurrenz natürlich gross ist, sondern auch darum, dass wir ein Problem haben, wenn wir neue Leute einstellen müssen.» Zitat Ende. Diese Motion katapultiert den Kanton Schaffhausen bezüglich Arbeitnehmerfreundlichkeit sicher nicht an die Spitze der Kantone. Aber die Umsetzung der Motion führt zu einer Attraktivierung des Kantons Schaffhausen für junge Eltern und zu einer Verbesserung in punkto Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Und Fortschritte in diesem Bereich sind für unseren Kanton besonders wichtig. Denn mit jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer, der den Kanton Schaffhausen nach der Gründung einer Familie behalten kann, kann er auf zeitintensive Einstellungsverfahren und Einarbeitungszeit verzichten. Er kann langfristig erfahrene und loyale Arbeitskräfte mit ihren beruflichen Netzwerken behalten. Das muss doch unser Ziel sein. Sie reden viel über Familienfreundlichkeit und Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Tatsächlich etwas dafür gemacht haben Sie und insbesondere der Kantonsrat wenig, bis gar nichts. Wahrscheinlich, weil Familienpolitik die meisten von Ihnen schon länger nicht mehr konkret betrifft. Stehen Sie doch hin und sagen Sie, dass Sie die grossen Herausforderungen, die die Vereinbarkeit von Beruf und Familie nicht anerkennen. Stehen Sie hin und sagen Sie – das geben Sie

doch wenigstens zu – dass Ihnen die moderne aktuelle Familienpolitik völlig egal ist. Uns ist die Familienpolitik nicht egal, wie auch Regierungsrat Christian Amsler bemerkte. Facebook Zitat. «Eines muss man der AL lassen. Sie tun etwas für Kinder und Familien.» Zitat Ende. Deshalb unterstützt die AL-ÖBS-Fraktion selbstverständlich die Motion von Seraina FÜRER.

Werner Bächtold (SP): Wir sind gut und das zeichnet den Kanton Schaffhausen aus. Wir sind gut, wenn es um Lippenbekenntnisse geht und schöne Worte. Wir sind schlecht, wenn es darum geht, den schönen Worten auch Taten folgen zu lassen. Beispiele? Wir als Schaffhauser haben vorliegend die Legislaturziele 2017 bis 2020 des Regierungsrats. Diese müssen wir aber dann noch besprechen. Unter Kapitel sieben «Gesellschaft, Kultur, Freizeit» steht unter Punkt 7.1 «Strategisches Ziel»: Der Kanton sorgt für gute Rahmenbedingungen bezüglich Vereinbarkeit von Beruf und Familie. In der Demographiestrategie ebenfalls unseres Regierungsrates, steht unter Kapitel 6.2 «Schwerpunkt Bedarfsgerechten Arbeitskräftepool erhalten», unter der zweiten Massnahme mit dem Titel «Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern», ich zitiere: «Mit Massnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf kann das Arbeitskräftepotenzial von Frauen stärker aktiviert werden.» Genau das beabsichtigt Seraina FÜRER mit ihrer Motion. Nun hört man verschiedene Gründe, die ich nicht alle so ernst nehme, warum das jetzt ausgerechnet wieder nicht geht. Darin sind wir eben auch gut und wir wissen immer, warum etwas jetzt eben genau nicht geht. Dies, anstatt dass wir uns mal überzeugen lassen von etwas mutigem und einen Schritt vorwärtsgehen würden. Ich unterstütze diese Motion.

Seraina FÜRER (JUSO): Es freut mich natürlich ausserordentlich, dass ich so viel Verständnis und auch ein wenig Sympathie vom Regierungsrat für einen Vorstoss von mir erhalte. Das ist mir noch nie passiert. Es freut mich auch, dass der Kanton sich seiner Vorbildrolle bewusst ist, versucht danach zu leben und es auch in einigen Abteilungen so gelebt wird. Es ist mir auch schon zugetragen worden, dass es nicht praktikabel ist. Das hört man leider immer wieder und das ist auch das, was viele, insbesondere Väter, davor abschreckt, sich bei ihrem Vorgesetzten zu melden und das Anliegen einer Pensenreduktion anzubringen. Wie der Regierungsrat gesagt hat, geht es um ein vertretbares Entgegenkommen. Ich fordere ja nicht, dass man in jedem Fall von hundert Prozent auf sechzig Prozent runter darf. Sondern es geht um die höchstens zwanzig Prozent. Wenn das jemand wünscht, dann darf er sehr gerne auch nur zehn Prozent beantragen. Oder eben gar nichts, wenn er so gerne seine Kinder erziehen möchte

oder sie ihre Kinder erziehen möchten. Den Punkt mit der falschen Erlassstufe, dem möchte ich gerne entgegenkommen. Ich habe mich deshalb, in Rücksprache mit einem Teil meiner Fraktion, dazu entschieden, aus der Motion ein Postulat zu machen. Der neue Postulatstext lautet somit: «Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, ob eine Regelung ins kantonale Personalrecht aufgenommen werden kann, die es dem kantonalen Angestellten ermöglicht, bei der Geburt eines Kindes, beziehungsweise nach der Adoption eines Kindes, ihren Beschäftigungsgrad um höchstens zwanzig Prozent zu reduzieren, sofern das Arbeitspensum nicht unter sechzig Prozent fällt.» Ich erhoffe mir von dieser Änderung der Motion zu einem Postulat, dass es auch auf der bürgerlichen Seite den einen oder die andere gibt, die meinem Anliegen entsprechen können. Die damit den Weg weiterhin ebnen, um nach dieser Vorbildrolle des Kantons als Arbeitgeber zu leben. Denn es ist doch vielfach ein Hindernis für werdende Eltern beim Vorgesetzten um eine Pensenreduktion anzufragen, da man weiss, dass es nicht gerne gesehen wird. Und da man auch weiss, dass es teilweise mit viel Rechtfertigung verbunden ist.

Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel: Ich bin froh um einige Voten, die dies auch aus ihrer Sicht betont haben, dass der Kanton eigentlich heute schon eine Vorbildrolle einnimmt. Und dies ohne eine Regelung in Gesetz und Verordnung. Ich bitte Sie auch, diese nun in ein Postulat umgewandelte Motion nicht als erheblich zu erklären. Wir haben heute schon sehr viele Fälle. Mir ist kein Fall bekannt, auf den nicht eingegangen würde, wenn jemand den Antrag stellt, nach der Schwangerschaftspause, weniger arbeiten zu können. Seraina Fürer, es gibt sogar Fälle, da reduziert man auf fünfzig Prozent von hundert Prozent. Sogar dazu bieten wir Hand, wenn man nun an Ihrer Regelung oder Ihrem Vorschlag festhalten würde. Dann wäre es ja gar nicht möglich, dass man noch weiter reduzieren kann. Ich bitte Sie, verzichten Sie darauf. Wenn Sie irgendwo einmal hören, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter sich nicht wagt zu fragen, dann ist das ein wenig sein Problem. Es geht leider nicht überall. Es geht auch bei der Polizei nicht, dass man jede Funktion weiterhin wahrnehmen kann, wenn man nur noch fünfzig Prozent arbeitet. Aber man versucht in jedem Fall eine individuelle Lösung zu finden. Lassen Sie uns aufhören mit Diskutieren, kommen wir zur Abstimmung. Ich stelle Ihnen den Antrag das Postulat nicht erheblich zu erklären.

Jürg Tanner (SP): Wie man es macht von linker Seite, es passt nie. Wenn ich Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel ernst nehme, dann wird einfach die nächste Motion eingereicht, sobald wir jemandem kennen. Ich glaube, es ist schon heute Abend dann der Fall. Das ist ein bisschen enttäuschend. Ich habe noch ein gewisses Verständnis für diesen Anspruch.

Das habe ich auch in meiner Fraktion so geäussert. Aber dass hier das Paradies sein soll, das glauben Sie jetzt wohl nicht ernsthaft. Ich kenne das auch aus meiner Vergangenheit. Da waren die Sitten vielleicht noch etwas anders. Man galt nicht als vollwertig, wenn man nicht hundert Prozent arbeiten wollte. Sie wollen uns doch jetzt nicht behaupten, dass jeder, der das möchte, das auch erhält. Ich sehe das sehr häufig, denn ich habe häufig in meiner beruflichen Praxis mit Leuten zu tun, wo es eben nicht geht. Man kann immer hundert Gründe vorschieben. Selbst bei den Schulen ist es teilweise mühsam. Sie können nicht behaupten, dass das immer machbar ist. Ich glaube, es ist auch nicht immer einfach, das sehe ich schon. Aber wenn die Motion in ein Postulat umgewandelt wird, damit sich die Regierung überlegt, wie man die schon gute Situation noch weiter verbessern könnte, dann habe ich kein Verständnis. Ich hätte zuerst einmal gefragt, wie es denn bei einem Postulat aussieht. Ich hätte eine Wette gemacht, es kommt nicht darauf an. Die einen sind dagegen, weil die Frauen ohnehin zu Hause bleiben sollen und dann die Kinder auf dem Schulweg begleiten. Dann braucht man auch keine Kontrollen. Die Freisinnigen haben meistens gute Ideen. Aber dann wenn es um die Umsetzung geht leider weniger. Ein Postulat ist nur ein Prüfungsauftrag. Wenn dann herauskommt, dass es nicht zu verbessern ist, dann sind wir ja auch fast schon zufrieden.

Patrick Portmann (SP): Ich gebe ein Beispiel aus den Spitälern Schaffhausen. Sie kennen auch die Jahresarbeitszeit. Genau im Pflegeberuf, bei dem man die ganze Zeit sagt, es benötigt dringend mehr Personal, genau in diesem Bereich ist es eben nicht möglich zu reduzieren. Ich kenne da diverse Beispiele, wo es aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist, beispielsweise nach der Geburt eines Kindes auf sechzig Prozent zu reduzieren. Es ist eben nicht möglich und dies in einem der grössten Betriebe hier in Schaffhausen. Es ist einfach schwierig, das ist Ihnen sicherlich allen klar, wenn man die ganze Zeit sagt, wir benötigen dringend mehr Personal. Da wurden junge Frauen ausgebildet, die eigentlich gerne weiterarbeiten möchten und haben diese Möglichkeit nicht, weil man da einfach Gründe vorschiebt. Es ist ökonomisch gesehen wahrscheinlich, wie es auch gesagt wurde, nicht so interessant. Dabei ist es sehr wichtig, dass man eben genau Schaffhauserinnen und Schaffhauser weiter im Pflegeberuf behalten kann. In diesem Fall sind das zwei Kolleginnen von mir. Wie gesagt, die Spitäler Schaffhausen haben die Jahresarbeitszeit. Da sollte das einfach nicht sein. Deshalb unterstütze ich die Motion von Seraina Fürer.

Die Wortmeldungen haben sich erschöpft.

Abstimmung

Mit 27 : 24 wird das Postulat Nr. 2016/4 (vorher Motion Nr. 2016/4) von Seraina Fürer vom 26. Juni 2016 mit dem Titel «Reduktion Beschäftigungsgrad bei familiären Verpflichtungen» nicht erheblich erklärt.

*

Rückkommen auf Motion Nr. 2016/3

Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel: Verzeihen Sie, dass ich nochmals darauf zurückkomme, aber wir hatten vorher eine komplexe Frage von Franziska Brenn und ich habe eine Auskunft gegeben, die aufgrund des Steuerrechners nicht präzise war. Nun habe ich die Antwort des Verantwortlichen der Steuerverwaltung Hermann Schlatter, Chef für natürliche Personen. Die Frage ist, wie viel Steuern ein Rentnerehepaar mit einem Reineinkommen von 25'200 Franken bezahlt. Das war Ihre Frage und die Antwort ist: Nach Abzug des Entlastungsabzuges, inklusive Kopfsteuer, sind 217 Franken pro Jahr. Vergessen Sie bitte die Zahl, die ich vorher gesagt habe. Es kommt eben immer darauf an, was das Bundesamt für Statistik vergleicht. Sind es wirklich Äpfel mit Äpfeln? Fragen Sie darum im Zweifelsfall die kantonale Steuerverwaltung.

Andreas Frei (SP): Die Differenz der Angaben ist dadurch entstanden, dass ein riesiger Unterschied besteht, wenn es ein Paar ist. Dann stimmt es gemäss Liste. Das ist ein Kränzchen an die Schaffhauser Steuerverwaltung des Kantons Schaffhausen, das statistische Amt des Bundes. Sie kommen nämlich auf 209 Franken in dieser Berechnung. Bei einer Einzelperson wären es dann diese 1'600 Franken.

*

5. Postulat Nr. 2016/6 von Matthias Frick vom 5. September 2016 betreffend Gebührenspiegel

Schriftliche Begründung:

Die heutige Situation, in welcher die Gebühren, die Private oder juristische Personen dem Kanton Schaffhausen oder der Gemeinde zu entrichten haben, auf verschiedenste Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse verteilt sind, macht eine Gesamtschau praktisch unmöglich und erschwert durch diese Verzettlung dem Parlamentarier oder dem Bürger Nachvollzug und Änderungsbegehren enorm. Angesichts der Tatsache, dass die Höhe der vom Kanton vorgesehenen Gebühren von Links bis Rechts ständig angesprochen wird und in dieser Frage eindeutig ein Bedürfnis nach Diskussion

vorhanden ist, wäre es angebracht, das bisherige System der Gebührenabbildung und Gebührengestaltung weiter zu entwickeln. Im zu erarbeitenden Gebührenspiegel sollen alle vom Kanton verlangten Geldbeträge mit Gebührencharakter aufgelistet werden. Für jede Gebühr soll vermerkt sein, wo sich deren rechtliche Grundlage befindet und wo allfällige weitere Bestimmungen zur Höhe der Gebühren verankert sind.

Matthias Frick (AL): Für diejenigen in diesem Saal, die seit Januar neu in diesem Rat sitzen bin ich gerne bereit, die Vorgeschichte dieses Vorstosses noch einmal kurz zusammenzufassen. Ich habe im vergangenen Jahr mit einer Motion umfassende Transparenz bei den Gebühren gefordert. Diese umfassende Transparenz sollte meines Erachtens durch zwei Massnahmen erreicht werden. Einerseits durch den Gebührenspiegel einer Auflistung aller zu entrichtenden Gebühren überhaupt und andererseits dadurch, dass dieser Gebührenspiegel so ausgestaltet sein sollte, dass er als Gebührengesetz fungiert, analog zum Steuergesetz. Ich habe fünf Stimmen mit dieser Motion erwähnt, eine davon war meine eigene. Während der betreffenden Kantonsratssitzungen wurde seitens Regierung, seitens Staatskanzlei und aller Fraktionen die Ansicht geäussert, dass diese Forderung, dass die Gebühren dieses Kantons alle zusammen in einem eigenen Gesetz geregelt werden sollten, fern ab jeglicher Realität sei. Ich teilte diese Ansicht damals nicht und teile sie weiterhin nicht. Doch ich habe mich dazu durchringen können, wie damals auch angekündigt, den unbestrittenen Teil meiner Motion, nämlich den Gebührenspiegel als reine Zusammenstellung, als Einzelanliegen in ein Postulat zu verpacken. Von diesem Anliegen sprach Maria Härvelid, als sie an der Sitzung vom 5. September 2016 meinte, unsere Fraktion betrachtet einen Teil des Vorstosses grundsätzlich als eine sympathische, wenn nicht sogar kundenfreundliche Idee. Ich habe noch weitere Ausschnitte aus Voten der besagten Sitzung für Sie bereit. Von Florian Hotz, Fraktionssprecher der FDP: «Grundsätzlich teilt unsere Fraktion das Ziel des Motionärs, wenn er in der Motion nur den Gebührenspiegel verlangt hätte.» Andreas Gnädinger, Fraktionssprecher der SVP: «Wenn der Motionär seinen Vorstoss nun in ein Postulat zum Gebührenspiegel umwandeln möchte, dann hätten wir vermutlich nichts dagegen. Wir haben nichts gegen Transparenz, was die Gebühren, respektive die Abgaben betrifft. Man könnte durchaus auf dem Internet einen solchen Gebühren respektive Abgabenspiegel publizieren, dafür würde ein Postulat ausreichen» Werner Bächtold meinte als Fraktionssprecher der SP: «Wenn Sie ihre Motion heute in ein Postulat umwandeln würden, dann müssten wir in der Fraktion neu diskutieren. Dem Gebührenspiegel könnte man allenfalls zustimmen, aber erst nach einer Diskussion.» Ich hoffe, Ihr habt diskutiert. Sonst besteht an dieser Stelle die Möglichkeit, dies nachzuholen.

Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel: Der Regierungsrat möchte vorab noch einmal klarstellen, was Gebühren sind. Bei der Bearbeitung der abgelehnten Motion von Kantonsrat Matthias Frick mit dem Titel «Gebührenspegel» vom 16. November 2015 zeigte sich, dass der Motionär unter Gebühren alle Abgaben verstand, die Private dem Staat zu entrichten haben. Gebühren sind indes nur ein Teil der Mittel, die der Bund, die Kantone und die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Privaten einnehmen. Sie können dies der schematischen Darstellung entnehmen und ich verzichte darauf, alles noch einmal zu erklären. Das können Sie auch im Protokoll nachlesen. Nachdem der Regierungsrat bei der Beantwortung der Motionen 2015/8 bereits die Unterschiede erläutert hat, nimmt er das Postulat nun beim Wort. Er geht davon aus, dass es bei der verlangten Gebührenabbildung nur um die Gebühren als Unterkategorie der Kausalabgaben geht. Der Gebührenspegel soll eine Auflistung der rechtlichen Grundlagen und der weiteren Bestimmungen zur Höhe der Gebühren enthalten. Hierzu ist zu sagen, dass sich sämtliche Gebühren auf Gesetze und ausführende Verordnungen stützen. Sie sind damit genügend demokratisch legitimiert und geben dem Ermessensspielraum für die Gebührenhöhe vor. Verwaltungsinterne Tarife und Fallbeispiele, die als Unterstützung für eine gleichmässige Gebührenerhebung innerhalb der Dienststellen dienen, sind nicht rechtsverbindlich. Sie können nicht öffentlich bekannt gemacht werden. Der Ermessensspielraum muss gewahrt bleiben, damit im Einzelfall den gesamten Umständen Rechnung getragen werden kann und die Gebührenaufgabe den Prinzipien des Gebührenrechts entspricht. Die Gebühr muss sich insbesondere am Nutzen, den die Leistung des Kantons dem Pflichtigen bringt und dem Kostenaufwand orientieren. Pauschalisierungen sind nur bedingt zulässig. Zur inhaltlichen Würdigung eines Gebührenspegels: Matthias Frick verspricht sich mit dem Gebührenspegel eine bessere Gesamtschau über die Gebühren. Auf den ersten Blick geht man davon aus, dass eine Liste, die alle kantonalen Rechtsgrundlagen und weitere für die Gebührenbemessung relevanten Dokumente nennt, übersichtlich darstellt, wozu und in welcher Höhe Gebühren erhoben werden. Auf den zweiten Blick zeigt sich, dass der gewünschte Gebührenspegel den Erwartungen nicht gerecht wird. Schon die benutzerfreundliche Darstellung eines Gebührenspegels ist utopisch. Eine alphabetische Auflistung der Gebühren nach ihrer Überschrift verdeutlicht nicht, wozu die einzelnen Gebühren erhoben werden. Wissen Sie, in welchen Fällen Grundbuchgebühren erhoben werden? Die Grundbuchgebührenverordnung beschreibt dies in 21 Paragraphen: Unter anderem Eintragsgebühren für zum Beispiel allgemeine Handänderungen, spezielle Handänderungen, Handänderungen infolge Vermögensvertrag, Umwandlung der Arbeit eines Gesamthandverhältnisses, bei unveränderten. Lesen

sie selbst. Können Sie sich vorstellen, in welchen Fällen Sie mit einer Gebühr für behördliche Einrichtungen, die Erteilung von Bewilligungen, Inspektionen, Kontrollen und weiteren Dienstleistungen der Vollzugsorgane nach Artikel 48 des Gesundheitsgesetzes belangt werden? Wahrscheinlich nicht. Hier ist es dargestellt. Somit wären zum Verständnis Zusatzinformationen zu den Fällen der Gebührenerhebung notwendig, die die Liste enorm aufblähen. Darum verzichte ich auch auf das Verlesen dieser mit Sicherheit für Sie unleserlichen Folie. Aber sie wird im Protokoll sein. Ein weiteres Hindernis ist, dass alle Dienststellen, gestützt auf allgemeine Verordnungen, insbesondere gestützt auf die Verwaltungsgebührenverordnung, Gebühren in Rechnung stellen. Eine Auflistung der erdenklichen Fälle ist gar nicht möglich. Dem Ziel für Übersicht zu sorgen kommen wir damit nicht näher. Weiter finden sich im verlangten Gebührenspiegel nicht alle Abgaben, die Private dem Kanton zu entrichten haben. Zum einen bestehen neben den Gebühren vielfältige weitere kantonale Abgaben. Zum anderen fehlen die zahlreichen, im Bundesrecht festgelegten Gebühren. Beispielsweise die Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister, die Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, die Gebührenbestimmung in der Risikoaktivitätenverordnung. Diese dürfen nicht in einem kantonalen Gebührenspiegel wiedergegeben werden. Als Wiedergabeort ist die systematische Sammlung des Bundesrechts vorgesehen. Matthias Frick verspricht sich mit dem Gebührenspiegel, dass der Kantonsrat und die Privaten die erhobenen Gebühren besser nachvollziehen können. Der Regierungsrat geht mit dem Postulanten einig, dass die Gebührenbemessung nachvollziehbar sein muss. Er glaubt aber nicht, dass Private den Gebührenkatalog zum Nachvollzug der ihnen auferlegten Gebühren konsultieren werden. Werden von den privaten Gebühren erhoben, hat sich aus der jeweiligen Verfügung, respektive dem jeweiligen Schreiben zu ergeben, wozu und gestützt auf welche Rechtsgrundlage die konkrete Gebühr erhoben wird. Regelmässig werden auch die Bemessungsansätze erläutert. Ist der Nachvollzug der Gebühren aufgrund dieser Angaben im Einzelfall nicht möglich, finden sich auf den Schreiben stets Kontaktangaben der gebührenerhebenden Behörde, die konsultiert werden können. Ob Private denn auch regelmässig nach Gebührenrechnungen fragen, ist nicht klar. Es erscheint allerdings wenig wahrscheinlich, dass sie bei Unklarheit einen sehr langen Gebührenkatalog zur Hand nehmen, respektive danach im Internet suchen. Dazu kommt, dass er Ihnen aus den zuvor dargelegten Gründen auch keine Detailinformationen liefern wird. Listen mit Gebühren finden sich zuweilen auf Gemeindeebene. Da die Kantone über viel mehr und spezifischere Rechtsgrundlagen zur Gebührenerhebung kennen, sind solche Listen auf Kantonsebene nicht verbreitet. Auch der Bund führt keine Listen und von den untersuchten Kantonen wurde einzig im Kanton St. Gallen eine Form einer

Gebührenliste gefunden. Darin werden die Verwaltungsgebühren des kantonalen Rechts zusammengefasst und dieser Erlass umfasst 56 Seiten. Er ist aufgrund seiner Gliederung nach der Organisation für den Benutzer für die privaten definitiv nicht übersichtlich gestaltet. Die Erstellung und Nachführung des gewünschten Kataloges bedingt einen nicht zu unterschätzenden bürokratischen Aufwand. Es bedürfte tatsächlich einer Person, die sich mit dem Zusammentragen und der Pflege der Liste beschäftigt. Hierzu fehlen uns schlicht die Stellenprozente. Darum das Fazit des Regierungsrats: Der Regierungsrat beantragt Ihnen, dieses Postulat aufgrund der Ausführungen als nicht erheblich zu erklären. Denn für den Bürger verspricht sie absolut keinen Mehrwert. Die kantonale Verwaltung würde mit aufwendigen Arbeiten betraut, die viel Zeit in Anspruch nehmen würden. Diese Zeit muss besser dafür genutzt werden, die Bürgerinnen und Bürger im Einzelfall zu beraten und ihnen den Hintergrund zu erklären. Wir beantragen Ihnen, dieses Postulat als nicht erheblich zu erklären.

Maria Härvelid (GLP): Ich gebe ganz kurz eine Stellungnahme von der GLP-EVP-Fraktion bekannt. Zuerst möchte ich unterstützen, dass ich korrekt zitiert wurde. Auch ich habe nachgelesen, was ich gesagt habe. Ich möchte mir ein Jahr später auch nicht widersprechen. Die erstmalige Erstellung dieses Dokuments wird Arbeit erzeugen. Ich kann mich gerne wiederholen. Ich habe sogar vor einem Jahr gesagt, so eine Verlinkung mit den kommunalen Abgaben, das wäre das Non plus Ultra. In der Diskussion der jetzigen Zusammensetzung wurde der Sinn dieser Fleissarbeit nochmals diskutiert. Das Resultat davon nicht ganz einheitlich. Kritisch beurteilt wurde der effektive Nutzen dieser Zusammenstellung. Positiv beurteilt wurde die Möglichkeit auf einen Blick einen Überblick zu erhalten. So wird sich bei der Überweisung dieses Postulats wahrscheinlich ein gemischtes Abstimmungsverhalten der GLP-EVP-Fraktion zeigen.

Lorenz Laich (FDP): Es ist richtig, Matthias Frick, die Äusserung von Florian Hotz seinerzeit war so. Dazu stehen wir auch. Wir haben uns im Zusammenhang mit diesem Postulat auch nochmals eingehend über dieses Geschäft unterhalten, auch immer unter der Prämisse der seinerzeitigen Aussage von Florian Hotz, es war aber dann bei näherer Betrachtung unklar, wie dann ein solcher Gebührenspiegel konkret aussehen würde. Es wurde bereits von der Finanzdirektorin und auch von der Vorrednerin erwähnt, über den entsprechenden bürokratischen Aufwand der entsteht. Grundsätzlich muss ich auch aus Erfahrung aus der Privatwirtschaft sagen, wenn wir dann entsprechende Gebührenspiegel oder Preislisten erstellen, worin in vielen Fällen «auf Anfrage» oder «muss individuell festgelegt werden» oder «je nach Aufwand» steht, dann führen wir eher zu Verwirrung als zur Klärung bei. Ich kann Ihnen auch aus eigener Erfahrung

sagen, wenn ich in Kontakt mit kantonalen Instanzen stehe, dann kann man auch dieses Thema durchaus ansprechen, wenn man irgendwelche Dienstleistung in Anspruch nehmen will. Da sind die Personen auf den Amtsstellen durchaus bereit, entsprechende Auskünfte zu erteilen. Man ist da nicht in eine *Blackbox*, wenn es darum geht, irgendeine Dienstleistung seitens des Kantons, der kantonalen Verwaltung zu verlangen. Sondern man kriegt diese Informationen eigentlich sehr zeitnah. Ansonsten wird gesagt, es würde abgeklärt und man erhält dann die Information. Ich denke, das ist viel bürgerfreundlicher als in irgendeiner Liste nachzuschauen, wo man dann zuerst einmal suchen muss, im Gestrüpp der gesamten Sammlungen von möglichen Preisstellungen, die sich da ergeben können. Wie gesagt, wenn wir dann einen Gebührenspiegel schaffen, der riesengross ist und der in der täglichen Anwendung kaum brauchbar ist, dann haben wir uns doppelt ein Ei gelegt. Aus diesen Gründen werden wir dieses Postulat nicht als erheblich erklären, sondern ablehnen.

Andreas Gnädinger (SVP): Ich glaube, Sie haben mich tatsächlich richtig zitiert. Das, was wir aber dort gemeint haben, ist ein Prüfungsauftrag, ob tatsächlich der auf einen Blick mögliche Überblick möglich ist. Diese Prüfung ist jetzt durch die Regierung erfolgt. Anscheinend ist das tatsächlich nicht möglich. Was ich natürlich nicht will ist eine Endlos-Internetseite mit irgendwelchen Auflistungen von Gebühren. Das bringt schlicht überhaupt nichts. Wenn Sie vielleicht nochmals konkretisieren könnten, was denn Ihre Intention ist. Ich gehe jetzt davon aus, Sie wollen auch einen kurzen Überblick über die Gebühren. Wenn man jetzt wirklich zum Schluss kommt, dass das möglich ist, dann wäre ich schon der Meinung, dass dieses Postulat relativ wenig Sinn macht. Die Grundsympathie ist nach wie vor vorhanden. Ich könnte mir tatsächlich vorstellen, dass so etwas einen Nutzen bringen könnte. Wenn es aber nicht möglich ist, dann ist die Entscheidung klar. Dann werden wir dieses Postulat ablehnen.

Jürg Tanner (SP): Wir haben dieses Postulat in unserer Fraktion auch diskutiert, allerdings in meiner Abwesenheit. Deshalb weiss ich jetzt gar nicht so Recht, was Sie diskutiert haben. Aber ich habe mich jetzt gebührend von Kurt Zubler instruieren lassen. Ich kann das somit zusammenfassen. Wir sehen eigentlich den Sinn nicht ganz ein, den eine solche Liste hat. Wir sehen eigentlich den Vorteil, den der Bürger hat, wenn er weiss, wo überall Gebühren erhoben werden, nicht. Nur noch eine kurze Schlussbemerkung: Ich habe im Computer meiner Nachbarin geschaut: Woher kommt das Wort Gebühren. Es kommt aus dem Alt-Deutschen und hiess ursprünglich *geburi*. Wem soll die Gebühr zukommen, wem muss es abgeliefert werden. Wahrscheinlich beim Fürsten. Ich habe heute Geburtstag, dann kriege ich ein Geschenk, wenn ich der Fürst bin. Das ist dann

die Ehre. Es hat ursprünglich mit Ehre zu tun. Man gibt etwas demjenigen, der etwas verdient, dem Fürsten. Es ist etwas Obrigkeithches, so steht es zumindest im Internet. Ich verstehe das Unbehagen überall. Man bezahlt nicht gerne Gebühren. Aber die Liste bringt uns einfach nicht weiter und ich glaube, deshalb wird meine Fraktion grossmehrheitlich dieses Postulat ablehnen.

Die Wortmeldungen haben sich erschöpft.

Abstimmung

Mit 32 : 6 wird das Postulat Nr. 2016/6 von Matthias Frick vom 5. September 2016 betreffend Gebührenspiegel nicht erheblich erklärt.

Schluss der Sitzung: 16:55 Uhr

